

# Gefährdungsbeurteilung in Apotheken





Unternehmer · APOTHEKEN

# Gefährdungsbeurteilung in Apotheken

# Impressum

## **Gefährdungsbeurteilung in Apotheken**

Erstveröffentlichung 08/2007, Stand 12/2013

© 2007 Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst  
und Wohlfahrtspflege (BGW)

## **Herausgeber**

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst  
und Wohlfahrtspflege (BGW)

Hauptverwaltung

Pappelallee 33/35/37

22089 Hamburg

Tel.: (040) 202 07 - 0

Fax: (040) 202 07 - 24 95

[www.bgw-online.de](http://www.bgw-online.de)

## **Bestellnummer**

TP-5GB

## **Redaktion**

Markus Nimmegern, BGW-Kommunikation

## **Fachliche Beratung**

Karin Gruber, BGW-Präventionsdienste

## **Fotos**

Werner Bartsch, Hamburg

MEV (Seite 16 und 22)

## **Gestaltung und Satz**

Martin Großkinsky – Designer AGD, Hamburg

## **Druck**

Schätzl Druck & Medien, Donauwörth

Gedruckt auf Profisilk – chlorfrei, säurefrei, recyclingfähig,  
biologisch abbaubar nach ISO-Norm 9706.

# Inhalt

Einleitung	8
<b>1 Schritt eins: Arbeitsbereiche und Tätigkeiten erfassen</b>	<b>10</b>
1.1 Womit fange ich an?	10
1.2 Wer unterstützt mich?	11
<b>2 Schritt zwei: Gefährdungen ermitteln</b>	<b>12</b>
2.1 Welche Gesetze und Vorschriften muss ich beachten?	12
2.2 Welche Unterlagen kann ich nutzen?	13
2.3 Wie gehe ich vor?	13
2.4 Welche Methoden eignen sich?	13
<b>3 Schritt drei: Gefährdungen beurteilen</b>	<b>14</b>
3.1 Worauf stütze ich meine Beurteilung?	14
3.2 Wie beurteile ich Gefährdungen ohne Normen?	14
3.3 Warum formuliere ich Schutzziele?	15
<b>4 Schritt vier: Maßnahmen festlegen</b>	<b>16</b>
4.1 Welche Maßnahmen und Lösungen gibt es?	16
4.2 Maßnahmen konkret und plausibel	17
<b>5 Schritt fünf: Maßnahmen durchführen</b>	<b>18</b>
<b>6 Schritt sechs: Wirksamkeit überprüfen</b>	<b>19</b>
<b>7 Schritt sieben: Gefährdungsbeurteilung fortschreiben</b>	<b>20</b>
7.1 Wann ist die Fortschreibung erforderlich?	20
7.2 Wie verbessere ich kontinuierlich den Gesundheitsschutz?	20

<b>8</b>	<b>Gefährdungsbeurteilung dokumentieren</b> . . . . .	21
8.1	Warum muss ich eine Dokumentation erstellen? . . . . .	21
8.2	Was muss ich dokumentieren?. . . . .	21
<b>9</b>	<b>Arbeitsbereichsbezogene Gefährdungsbeurteilung</b> . . . . .	22
9.1	Beratung und Verkauf . . . . .	23
9.2	Bestimmung von Blut- und Laborwerten . . . . .	25
9.3	Labor und Rezeptur . . . . .	27
9.4	Reinigung und Hygiene . . . . .	30
9.5	Lager. . . . .	32
9.6	Nachtdienst. . . . .	34
9.7	Warenwirtschaft/Büro. . . . .	35
<b>10</b>	<b>Gesetzliche Grundlagen</b> . . . . .	36
10.1	Auszüge aus dem Arbeitsschutzgesetz . . . . .	36
10.2	Auszüge aus dem Arbeitssicherheitsgesetz . . . . .	37
<b>11</b>	<b>Service</b> . . . . .	41
11.1	Beratung und Angebote . . . . .	41
11.2	Literaturverzeichnis . . . . .	42
11.3	Informationen im Internet. . . . .	44
	<b>Kontakt</b> . . . . .	46
	<b>Impressum</b> . . . . .	4



# Einleitung



Die BGW ist Ihr Partner in Sachen Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit.

Sie beraten Ihre Kunden, damit sie gesund werden oder gesund bleiben können. Und wie steht es um die eigene Gesundheit und die Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter?

Eine Gefährdungsbeurteilung in einer Apotheke? Ist das erforderlich? Ja: Arbeitgeber, die – einen oder mehrere – Mitarbeiter beschäftigen, müssen eine Gefährdungsbeurteilung für ihren Betrieb vornehmen.

Sie und Ihre Mitarbeiter arbeiten mit Gefahrstoffen oder sind Infektionsrisiken oder Unfallgefahren ausgesetzt. Erst die Gefährdungsbeurteilung zeigt Ihnen, ob Handlungsbedarf besteht. Das Ziel ist, Gefährdungen am Arbeitsplatz zu ermitteln und zu beurteilen, Arbeitsschutzmaßnahmen eigenverantwortlich festzulegen und ihre Wirksamkeit zu überprüfen.

Arbeitsschutz heute versteht sich als umfassender Schutz der Gesundheit. Es sollen nicht nur Arbeitsunfälle und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren vermieden, sondern die Arbeit möglichst menschengerecht gestaltet werden.

## **Arbeitsschutz lohnt sich**

Der Einsatz lohnt sich: Die Gefährdungsbeurteilung hat sich auch für kleine Betriebe wie Apotheken bewährt. Stellen Sie sich vor, Sie selbst müssten sich entscheiden: Arbeit oder Gesundheit. Oder eine qualifizierte, erfahrene Mitarbeiterin würde gesundheitsbedingt lange ausfallen. Das wäre ein empfindlicher Einschnitt in den Betrieb einer Apotheke. Ein gesundes Betriebsklima zahlt sich immer aus.

Die Gefährdungsbeurteilung trägt dazu bei, dass eine Apotheke zuverlässig für ihre Kunden da ist.

- Mitarbeiter, die sich wohlfühlen, sind motivierter und leistungsfähiger.
- Sie beugen Störungen vor, sparen Zeit und kostenintensive Nachbesserungen und sichern damit die Qualität Ihrer Beratung.

### Verantwortung im Arbeitsschutz

Arbeitsschutz ist Chefsache. Dabei räumt Ihnen das Arbeitsschutzgesetz einen weiten Spielraum ein. Betont werden Eigeninitiative, Kreativität und Eigenverantwortung. Jeder Betrieb kann auf die eigene Situation zugeschnittene, praxiserprobte Lösungen entwickeln und umsetzen. Alle sind verpflichtet, sich aktiv am Arbeitsschutz zu beteiligen: Arbeitgeber ebenso wie die Mitarbeiter.

### Die Gefährdungsbeurteilung schützt:

Sie als Arbeitgeber sind für Sicherheit und Gesundheitsschutz Ihrer Beschäftigten verantwortlich – und damit auch für die Gefährdungsbeurteilung.

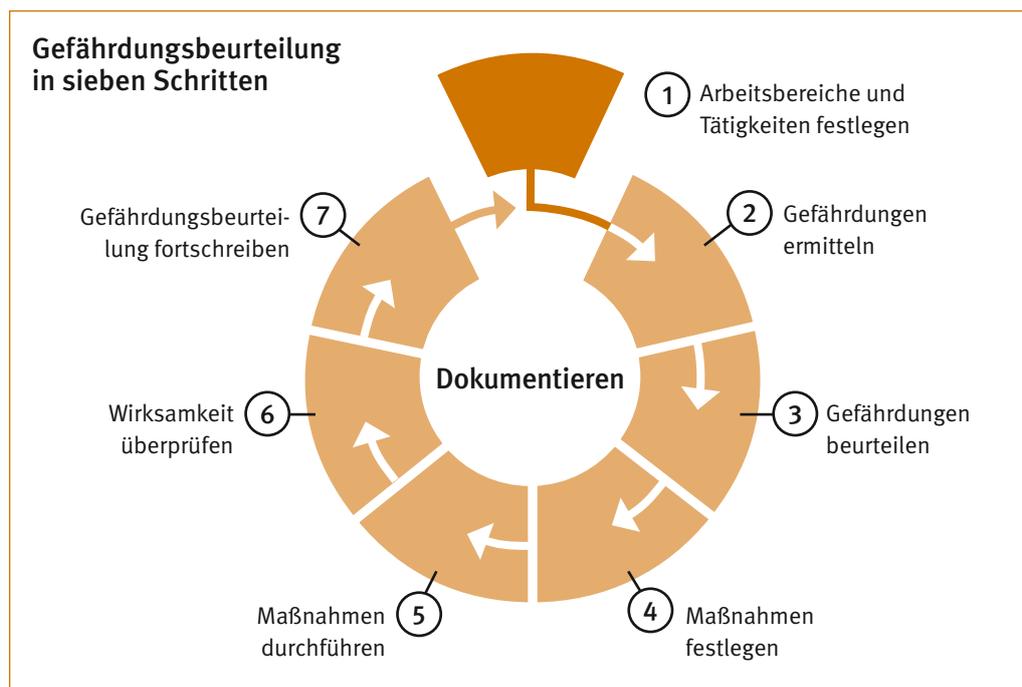
- Sie dokumentieren den verantwortungsbewussten Umgang mit Ihrer Fürsorgepflicht.

- Rechtssicherheit im Schadensfall: Mögliche rechtliche Folgen und Regressforderungen werden abgewendet.

### Gefährdungsbeurteilung mit System

Die Broschüre erläutert in sieben Schritten, wie Sie die in Ihrer Einrichtung auftretenden Gefährdungen und Belastungen systematisch ermitteln, beurteilen und die erforderlichen Maßnahmen für den Arbeits- und Gesundheitsschutz Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter umsetzen können. In der Broschüre finden Sie darüber hinaus Auszüge aus Arbeitsschutzvorschriften. Selbstverständlich stehen wir Ihnen auch gern bei weiteren Fragen zur Verfügung.

Im Serviceteil der Broschüre finden Sie Ihre Ansprechpartner in den unterschiedlichen Sachgebieten und Anlaufstellen für Beratung und Präventionsangebote. Nutzen Sie auch unser Kontaktformular auf [www.bgw-online.de](http://www.bgw-online.de) für Ihre E-Mail-Anfragen.



# 1 Schritt eins: Arbeitsbereiche und Tätigkeiten erfassen

Formulieren Sie Ihr persönliches Ziel: Welche Kultur wünschen Sie sich für die Mitarbeiter in Ihrer Apotheke in puncto Sicherheit und Gesundheit – so sicher wie nur irgend möglich oder das Optimale zwischen dem Möglichen und dem Nötigen?

Verschaffen Sie sich dann einen Überblick über mögliche Gefährdungen in den Arbeitsbereichen oder bei den Tätigkeiten.

- Für die festgelegten Arbeitsbereiche führen Sie eine arbeitsbereichsbezogene Gefährdungsbeurteilung durch.
- Erfassen Sie die übrigen Tätigkeiten in Ihrer Apotheke, für eine tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung.
- Eine personenbezogene Gefährdungsbeurteilung ist für werdende oder stillende Mütter sowie für Jugendliche gesetzlich vorgeschrieben.
- Ferner bietet sich diese Vorgehensweise für Mitarbeiter mit wechselnden Tätigkeiten, für Allergiker, chronisch Kranke oder Mitarbeiter mit Behinderungen an.

Sie können die Arbeitsblätter zur Gefährdungsbeurteilung von [www.bgw-online.de](http://www.bgw-online.de) für Ihre Dokumentation verwenden.

- Benennen Sie in Arbeitsblatt 1 die an der Gefährdungsbeurteilung Beteiligten.



Die Gefährdungsbeurteilung ist eine wichtige Planungsgrundlage im systematischen Arbeitsschutz.

## 1.1 Womit fange ich an?

Verschaffen Sie sich einen Überblick über die Betriebsorganisation. Erfassen Sie alle Arbeits- und Funktionsbereiche in Ihrer Praxis und halten Sie fest, welche Tätigkeiten in diesen Bereichen ausgeübt werden.

Fassen Sie gleichartige Tätigkeiten, Arbeiten mit gleichen Arbeitsmitteln und Tätigkeiten mit ähnlichen Gefährdungen systematisch zu Arbeitsbereichen zusammen.

### Gefährdungsbeurteilung: Arbeitsblatt 2

Erfassung der zu beurteilenden Tätigkeitsbereiche

Datum:

Arbeitsbereich		
Tätigkeit		



Unterstützung erhalten Sie im Rahmen Ihrer betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung.

- Legen Sie in Arbeitsblatt 2 alle Arbeitsbereiche in Ihrem Betrieb fest: Halten Sie fest, welche Tätigkeiten in welchen Arbeitsbereichen ausgeübt werden.
- Arbeitsblatt 2a und 2b bieten einen Überblick über arbeitsbereichs- beziehungsweise tätigkeitsbezogene Gefährdungen.

## 1.2 Wer unterstützt mich?

Kein Unternehmer kann alles selber machen. Holen Sie sich deshalb professionelle Unterstützung bei Ihrer Fachkraft für Arbeitssicherheit und Ihrem Betriebsarzt. Sie können einzelne Aufgaben an zuverlässige und fachkundige Mitarbeiter in Ihrer Apotheke delegieren. Der Auftrag muss schriftlich erfolgen und Verantwortungsbereiche und Befugnisse konkret definieren. Die Gesamtverantwortung verbleibt jedoch in jedem Fall bei Ihnen.

In größeren Betrieben gibt es eventuell eine betriebliche Interessenvertretung. Sie muss über die Angelegenheiten des Arbeitsschutzes informiert und zu entsprechenden Vorschlägen gehört werden. Außerdem hat sie ein Mitbestimmungsrecht bei der Gefährdungsbeur-

teilung. Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Beteiligten ist dabei ein wichtiger Erfolgsfaktor für gesundes Arbeiten.

Haben Sie Fragen zu gesetzlichen Regelungen oder Unfallverhütungsvorschriften? Ihre Berufsgenossenschaft und die staatlichen Aufsichtsstellen, zum Beispiel das Amt für Arbeitsschutz, bieten zahlreiche Beratungen für Unternehmer an. Im Anhang haben wir Adressen und Internetseiten für Sie zusammengestellt.

### Die Arbeitsschutzbetreuung

Unterstützung bekommt der Arbeitgeber von seiner Fachkraft für Arbeitssicherheit oder dem Betriebsarzt. Das Arbeitssicherheitsgesetz verpflichtet die Arbeitgeber, die sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung für den Betrieb zu organisieren. Näheres regelt die DGUV Vorschrift 2.

### Die Betreuungsformen

Sie haben verschiedene Formen der Betreuung zur Auswahl: Besonders auf die Ansprüche kleiner Betriebe zugeschnitten sind die Regelbetreuung für Betriebe bis zehn Mitarbeiter und die alternative bedarfsorientierte Betreuung.

**Ausführliche Informationen** finden Sie auf [www.bgw-online.de](http://www.bgw-online.de). Suchworte: Arbeitsschutzbetreuung, Betreuungsform.

## 2 Schritt zwei: Gefährdungen ermitteln



Stress und Eile erhöhen das Unfallrisiko – gerade dann sollten Sie auf Sicherheit achten.

Eine Gesundheitsgefahr kann von biologischen Stoffen wie beispielsweise Blut an verunreinigten Lanzetten ausgehen. Gefährdungen können von chemischen Substanzen ausgehen, die bei der Rezepturherstellung verwendet werden, oder von Gefahrstoffen wie beispielsweise entzündbaren Flüssigkeiten. Oder eine Gefährdung kann aufgrund organisatorischer Mängel, wie einer unzureichenden Unterweisung oder dem Fehlen geeigneter Schutzhandschuhe, bestehen.

Von Belastung spricht man, wenn Mitarbeiter durch äußere Bedingungen und Anforderungen des Arbeitssystems physisch oder psychisch beeinträchtigt werden, beispielsweise durch langes Stehen, Termindruck, Über- oder Unterforderung.

### 2.1 Welche Gesetze und Vorschriften muss ich beachten?

Die wichtigsten Rechtsgrundlagen aus dem Arbeitsschutzgesetz und dem Arbeitssicherheitsgesetz haben wir Ihnen in Kapitel 10 zusammengestellt. Für einen Überblick über grundsätzliche Anforderungen empfehlen wir die Unfallverhütungsvorschrift BGV A1. Details sind in Verordnungen geregelt. Für die Gesundheitsberufe und die Apotheken im Besonderen relevant sind unter anderem:

- Apothekenbetriebsordnung
- Arbeitsstättenverordnung
- Betriebssicherheitsverordnung
- Biostoffverordnung
- Gefahrstoffverordnung
- Medizinproduktebetriebsverordnung
- PSA-Benutzungsverordnung

## 2.2 Welche Unterlagen kann ich nutzen?

Viele nützliche Unterlagen, auf die Sie Ihre Gefährdungsbeurteilung stützen können, sind sicherlich bereits vorhanden.

Unterlagen, um Gefährdungen und Belastungen vorausschauend zu ermitteln:

- Betriebsanweisungen
- Dokumentationen zum Qualitätsmanagement
- Dokumentationen zu Geräteprüfungen
- Gefahrstoffverzeichnisse
- aktuelle Sicherheitsdatenblätter
- Hygienepläne
- Notfallpläne
- Begehungsprotokolle
- Berichte des Betriebsarztes und der Fachkraft für Arbeitssicherheit

Unterlagen, um Gefahren und Belastungen rückblickend zu ermitteln:

- Unfallanzeigen
- Anzeigen auf Verdacht einer Berufskrankheit
- Verbandbücher

Beziehen Sie Ihre Mitarbeiter mit ein und fragen Sie nach: Beinahe-Unfälle können Hinweise auf Sicherheitsmängel sein, häufige Erkrankungen und wiederkehrende Beschwerden können auf Belastungen hinweisen.

## 2.3 Wie gehe ich vor?

Erfassen Sie wirklich alle denkbaren Gefährdungen und Belastungen. Lassen Sie in diesem Schritt noch nichts aus – Risikobewertung und Ableitung des Handlungsbedarfs folgen später.

Beginnen Sie mit der Ermittlung möglicher Gefährdungen und Belastungen für alle Arbeitsbereiche. Tätigkeiten mit ähnlichen Gefährdungen können Sie zusammenfassen. Anschließend ermitteln Sie Gefährdungen bei den übrigen einzelnen Tätigkeiten.

Überlegen Sie, ob für bestimmte Mitarbeiter eine personenbezogene Gefährdungsermittlung sinnvoll oder erforderlich ist.

## 2.4 Welche Methoden eignen sich?

Neben der Auswertung Ihrer Unterlagen sind weitere einfache Methoden die Arbeitsplatzbegehung und die Befragung Ihrer Mitarbeiter. Sie wissen aus ihrer täglichen Erfahrung, welche Gefährdungen und Belastungen an ihrem jeweiligen Arbeitsplatz auftreten können.

Fragen Sie Ihre Mitarbeiter, was sie bei ihrer Arbeit belastet. Fragen Sie nach beobachteten Mängeln, die Ursache für einen Arbeitsunfall sein könnten. Fragen Sie nach Belastungen und Beschwerden, die sich aus der Arbeit ergeben könnten.

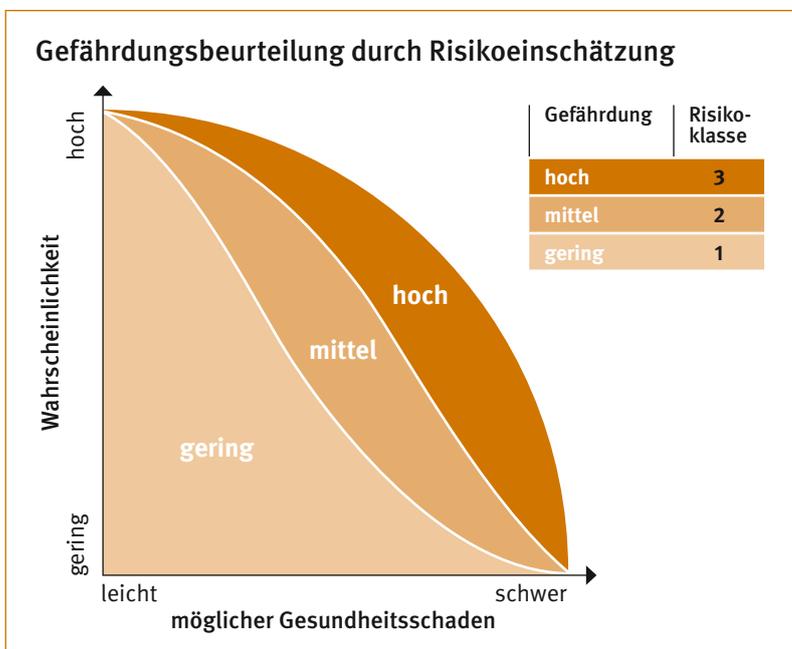
Beteiligen Sie Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aktiv an allen Schritten der Gefährdungsbeurteilung. Gemeinsam entwickelte Problemlösungen schaffen Akzeptanz und erleichtern die Umsetzung der Maßnahmen. Lassen Sie sich von Ihrer Fachkraft für Arbeitssicherheit oder Ihrem Betriebsarzt beraten.

## 3 Schritt drei: Gefährdungen beurteilen

Sie haben alle denkbaren Gefährdungen erfasst: von den Gefahrstoffen über Infektionsgefährdungen, Stolperstellen und Unfallgefahren bis hin zu wiederkehrenden belastenden Stresssituationen.

### 3.1 Worauf stütze ich meine Beurteilung?

Trotz aller Erfahrung ist es kaum möglich, jede Gefahr richtig einzuschätzen. Für viele Gefährdungen und Belastungen finden Sie Sicherheitsnormen und Grenzwerte in Gesetzen, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und Technischen Regeln.



Im Anhang dieser Broschüre finden Sie für typische Gefährdungen exemplarische Schutzziele, Normen und mögliche Maßnahmen für typische Gefährdungen.

### 3.2 Wie beurteile ich Gefährdungen ohne Normen?

Viele Gefahren lassen sich nicht in Normen fassen. Und dennoch müssen Sie zu einer nachvollziehbaren Beurteilung kommen, um angemessen reagieren zu können.

Dafür bewerten Sie die Gefährdungen und Belastungen anhand dieser beiden Fragen: Wie wahrscheinlich ist es, dass in einer Arbeitssituation ein Unfall passiert? – Wie gravierend wären die Folgen?

#### Nicht akzeptable Risiken – Risiko-Klasse 3

Erscheint ein Unfall oder eine Krankheit auch wenig wahrscheinlich, hätte aber gravierende Folgen, ist das ein inakzeptables Risiko:

- Eine Infektion mit HIV oder Hepatitis beispielsweise wäre lebensgefährlich oder nähme einen schweren Krankheitsverlauf.
- Ziel: Die Infektion unter allen Umständen vermeiden.
- Handlungsbedarf: Ab sofort. Bei unbekanntem Infektionsstatus eines Kunden immer die Infektionsschutzmaßnahmen befolgen.

Erst recht gilt das für sehr hohe Risiken mit schweren möglichen Folgen und kann im Einzelfall bedeuten, den Arbeitsbereich oder ein Arbeitsgerät ab sofort bis zur Beseitigung der Gefahrenquelle nicht zu nutzen. Beispiel: Eine aus der Wand hängende Steckdose nicht mehr benutzen.

### Langfristig nicht tolerable Risiken – Risikoklasse 2

Belastungen haben häufig keine unmittelbaren gesundheitlichen Folgen, sie schaden erst mittelfristig der Gesundheit. Ein Unfallrisiko, das man in einer dringenden Situation eingeht, darf nicht langfristig Teil der Arbeitssituation bleiben. Diese Gefährdungen und Belastungen sind mittel- oder langfristig nicht akzeptabel:

- Langes Stehen belastet die Wirbelsäule und Gelenke und kann zu Verschleißerscheinungen und Erkrankungen führen.
- Ziel: Erkrankung vermeiden
- Handlungsbedarf: mittelfristig

### Akzeptable allgemeine Lebensrisiken – Risikoklasse 1

Höchst unwahrscheinliche oder Bagatellunfälle zählen zu den sogenannten allgemeinen Lebensrisiken. Die gelten als akzeptabel. Es besteht somit kein Handlungsbedarf.

### 3.3 Warum formuliere ich Schutzziele?

Nachdem Sie die Gefährdungen beurteilt haben, überlegen Sie sich, wie viel Sicherheit Sie erreichen müssen oder möchten – und bis wann.

Formulieren Sie für jede Gefährdung ein Ziel. Formulieren Sie die Ziele konkret und messbar, damit Sie später entscheiden können, ob Sie Ihre Ziele erreicht haben. Die Ziele sollten realistisch sein, damit sie von den Beteiligten akzeptiert werden.



### Gefährdungsbeurteilung: Arbeitsblatt 3

Datum:

<b>Arbeitsbereich:</b> <i>Offizin</i>		<b>Einzeltätigkeit:</b> <i>Beratung und V</i>	
Gefährdungen ermitteln	Gefährdungen beurteilen		
	Risiko- klasse	Schutzziele	
<i>Unfallrisiko Sturz beim Heraufsteigen zum Ein- und Ausräumen der hohen Warenregalböden, insbesondere bei der Verwendung ungeeigneter Hilfsmittel.</i>	1-2	<i>Wegen der hohen Verletzungsgefahr solche Stürze unbedingt vermeiden</i>	

## 4 Schritt vier: Maßnahmen festlegen



Binden Sie Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die Durchführung ein. Damit erreichen Sie eine höhere Akzeptanz der Maßnahmen.

Sie haben bisher Gefährdungen ermittelt, beurteilt und für jede ein Ziel gesetzt. Legen Sie jetzt Maßnahmen fest, mit denen Sie die eben gefundenen Ziele erreichen und so den Arbeits- und Gesundheitsschutz in Ihrer Einrichtung verbessern können. Beschreiben Sie dabei, wer was bis wann tun soll.

Als praktischen Leitfaden zur Umsetzung der Anforderungen des Arbeitsschutzgesetzes haben Arbeitsschutzexperten eine Rangfolge von Maßnahmen und Lösungen abgeleitet: In erster Linie sollen Gefahrenquellen beseitigt werden. Wenn das nicht möglich ist, müssen die Gefährdungen durch Schutzmaßnahmen minimiert werden:

1. technische Maßnahmen
2. organisatorische Maßnahmen
3. personenbezogene Schutzmaßnahmen

### 4.1 Welche Maßnahmen und Lösungen gibt es?

#### Gefahrenquelle beseitigen

Am besten ist es natürlich, die Gefahrenquelle zu beseitigen, indem Sie einen Gefahrstoff durch ein ungefährliches Produkt ersetzen oder auf ein weniger gefährliches Verfahren umsteigen. So sollen zum Beispiel bei der Identitätsprüfung von Ausgangssubstanzen mit Zertifikat chemische Prüfmethode weitgehend durch physikalische ersetzt werden.

#### Technische Maßnahmen

Bestehende Gefährdungen durch technische Vorrichtungen oder bauliche Maßnahmen entschärfen. Beispiel: Einen Sicherheitschrank für die Lagerung entzündbarer Stoffe im Labor verwenden.

### Gefährdungsbeurteilung: Arbeitsblatt 3

Datum:

Arbeitsbereich: <i>Offizin</i>		Einzeltätigkeit: <i>Beratung und Verkauf</i>		Beschäftigte: <i>alle</i>
Gefährdungen ermitteln	Gefährdungen beurteilen		Maßnahmen festlegen Bemerkungen	Maßnahmen durch Wer?
	Risiko- klasse	Schutzziele		
<i>Unfallrisiko Sturz beim Heraufsteigen zum Ein- und Ausräumen der hohen Warenregalböden, insbesondere bei der Verwendung ungeeigneter Hilfsmittel.</i>	<i>1-2</i>	<i>Wegen der hohen Verletzungsgefahr solche Stürze unbedingt vermeiden</i>	<i>Technisch: - Regalleitern installieren lassen - Elefantenfüße beschaffen  Organisatorisch: - Regelmäßige Prüfung und Wartung der Regale und Leitern</i>	

#### Organisatorische Maßnahmen

Arbeitsorganisation und Abläufe so gestalten, dass Gefährdungen vermieden werden. Beispiel: Jobrotation einführen und die Tagesplanung so organisieren, dass die Mitarbeiter zwischen stehenden und sitzenden Tätigkeiten abwechseln können.

#### Personenbezogene Maßnahmen

Erst wenn Gefahrenquellen nicht beseitigt oder Gefahren nicht anders vermieden werden können, dürfen Sie auf Schutzausrüstung für die Mitarbeiter zurückgreifen. Beispiel: Handschuhe als Infektionsschutz bei der Bestimmung von Blutparametern.

Technische, organisatorische und personen- oder verhaltensbezogene Maßnahmen sollten aufeinander abgestimmt sein. Der Arbeitgeber trägt die Verantwortung für die Umsetzung, die Mitarbeiter halten sich bewusst an die Schutzmaßnahmen.

## 4.2 Maßnahmen konkret und plausibel

Tragen Sie alle geplanten Maßnahmen in das Arbeitsblatt 3 ein, und zwar so konkret, dass

Sie danach einen klaren Arbeitsauftrag erteilen können. Das Arbeitsblatt ist dann Bestandteil der Dokumentation.

Legen Sie unmissverständlich fest: Wer macht was bis wann. Planen Sie bei der Umsetzung der Maßnahmen ausreichend Zeit ein.

Das Erproben neuer Produkte, die Durchführung von Schulungen oder baulichen Änderungen kann etwas dauern. Und bis alle Maßnahmen umgesetzt sind und erste Erfahrungen ausgewertet werden können, vergehen vielleicht auch ein paar Monate.

#### Die Fachkraft für Arbeitssicherheit berät

Gerade in kleinen Betrieben haben wirtschaftliche Überlegungen großen Einfluss auf die Entscheidung zwischen einer kostenintensiven Investition oder einer einfacheren, aber Erfolg versprechenden organisatorischen Maßnahme.

Das Arbeitssicherheitsgesetz lässt Ihnen viel Entscheidungsspielraum, setzt Sie aber auch in die Verantwortung. Wenn Sie sich unsicher sind, lassen Sie sich von Ihrer Fachkraft für Arbeitssicherheit beraten.

## 5 Schritt fünf: Maßnahmen durchführen



Systematisch vorgehen:  
planen, umsetzen und  
Erfolg kontrollieren.

Jetzt beginnt die Phase, in der die festgelegten Maßnahmen tatsächlich in die Praxis umgesetzt werden. Unterstützen Sie dabei Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, indem Sie ausreichend Zeit und Ressourcen zur Verfügung stellen. Wichtig ist es, Ziele und Umsetzung nicht aus dem Auge zu verlieren und gegenzusteuern, wenn der Prozess ins Stocken gerät.

### **Die Beratung der BGW**

Nutzen Sie das umfangreiche Beratungsangebot der BGW-Präventionsdienste, wenn eine Gefährdung immer wieder auftritt und Sie mit Ihrem Wissen nicht weiterkommen. Unser Präventionsdienst steht Ihnen in allen Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes kompetent zur Seite. Ihre Ansprechpartner finden Sie auf den Serviceseiten am Schluss dieser Broschüre.

### **Arbeitsschutz und Qualitätsmanagement**

Integrieren Sie den Arbeitsschutz in Ihr Qualitätsmanagementsystem. Das BGW-Modell „Qualitätsmanagement mit integriertem Arbeitsschutz“, kurz qu.int.as., unterstützt QM-Systeme nach DIN EN ISO 9001 und EFQM.

Übrigens: Die BGW fördert Ihr Engagement mit einer Prämie von bis zu 50 Prozent der Zertifizierungskosten.

Zur Weiterqualifizierung im Bereich Arbeitsschutz empfehlen wir Ihnen auch die neue Workshop-Reihe „Qualitätsmanagement mit integriertem Arbeitsschutz“.

## 6 Schritt sechs: Wirksamkeit überprüfen

Überprüfen Sie Durchführung und Wirksamkeit der Maßnahmen direkt nach den vereinbarten Terminen und dann fortlaufend in festgelegten Abständen.

Halten Sie die Ergebnisse Ihrer Überprüfung schriftlich fest. Sie sind Bestandteil der Dokumentation. Nutzen Sie hierzu das Arbeitsblatt 3.

### Prüfen Sie dazu diese drei Punkte:

- Sind die Maßnahmen termingerecht umgesetzt worden?
- Wurden die Ziele mit den Maßnahmen erreicht?
- Haben die Maßnahmen vielleicht neue Gefährdungen oder Belastungen hervorgerufen?

### Was tue ich, wenn eine Gefährdung nicht ausreichend reduziert wurde?

Stellen Sie zunächst fest, warum diese Gefährdung noch besteht. Legen Sie dann geeignetere Maßnahmen fest, um die Gefährdung zu beseitigen. Vergewissern Sie sich abschließend erneut von der Wirksamkeit.

### Gefährdungsbeurteilung: Arbeitsblatt 3

Datum:

Arbeitsbereich: <i>Offizin</i>		Einzeltätigkeit: <i>Beratung und Verkauf</i>		Beschäftigte: <i>alle</i>					
Gefährdungen ermitteln		Gefährdungen beurteilen		Maßnahmen festlegen Bemerkungen		Maßnahmen durchführen		Wirksamkeit überprüfen	
		Risiko- klasse	Schutzziele			Wer?	Bis wann?	Wann?	Ziel erreicht?
<i>Unfallrisiko Sturz beim Heraufsteigen zum Ein- und Ausräumen der hohen Warenregalböden, insbesondere bei der Verwendung ungeeigneter Hilfsmittel.</i>		<i>1-2</i>	<i>Wegen der hohen Verletzungsgefahr solche Stürze unbedingt vermeiden</i>	<i>Technisch:</i> - Regalleitern installieren lassen - Elefantenfüße beschaffen  <i>Organisatorisch:</i> - Regelmäßige Prüfung und Wartung der Regale und Leitern  <i>Personenbezogen:</i> - Unterweisung der Mitarbeiter: • zur Benutzung der Leitern und Tritte • haltgebende und rutschsichere Schuhe tragen		<i>Inhaber</i>  <i>Inhaber</i>  <i>Fa. Meier</i>  <i>Inhaber</i>	<i>30.04.14</i>  <i>31.01.14</i>  <i>01.07.14, alle 2 Jahre</i>  <i>02.05.14</i>	<i>30.06.14</i>	

# 7 Schritt sieben: Gefährdungsbeurteilung fortschreiben



## Hinweise auf unentdeckte Gefährdungen und Belastungen:

- Arbeitsunfälle
- Verdachtsfälle beruflich bedingter Erkrankungen
- Beinahe-Unfälle
- erhöhte Krankenstände

Konzentrieren Sie sich bei der Fortschreibung der Gefährdungsbeurteilung auf die Veränderungen und die Gefährdungen, die noch nicht beseitigt wurden.

## 7.2 Wie verbessere ich kontinuierlich den Gesundheitsschutz?

Die Überprüfung der Wirksamkeit von Maßnahmen, die Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung und die Einleitung weiterer Verbesserungen sind entscheidende Schritte bei einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess im Sinne Ihres Qualitätsmanagements.

Behandeln Sie diese Aspekte in Ihren Mitarbeiterbesprechungen. Ihre Mitarbeiter wissen aus ihrer täglichen Praxis oft schon, was und warum etwas nicht optimal funktioniert. Integrieren Sie das Thema Arbeits- und Gesundheitsschutz in Ihre regelmäßigen Mitarbeiterbesprechungen.

Wird das Angebot erweitert, muss die Gefährdungsbeurteilung nachziehen.

Arbeitsschutz ist ein kontinuierlicher Verbesserungsprozess, der nie ganz abgeschlossen ist. Aktualisieren Sie deshalb die Gefährdungsbeurteilung immer, wenn neue Gefährdungen in Ihrer Apotheke aufgetreten sind oder auftreten könnten.

## 7.1 Wann ist die Fortschreibung erforderlich?

Es gibt konkrete Anlässe, die eine Fortschreibung erfordern:

- die Einführung neuer Arbeitsabläufe
- die Anschaffung neuer Geräte
- die Verwendung neuer Arbeitsstoffe oder Gefahrstoffe
- die Umgestaltung von Arbeitsbereichen
- eine Änderung der Arbeitsorganisation und des Arbeitsablaufs
- neue und geänderte Verordnungen

# 8 Gefährdungsbeurteilung dokumentieren

Die Gefährdungsbeurteilung muss in jedem Betrieb dokumentiert werden. Die Dokumentation gilt nicht als eigenständiger Schritt, sondern gehört zu allen Schritten von der Vorbereitung bis zur Fortschreibung dazu.

Sie können unsere Arbeitsblätter für Ihre Dokumentation verwenden. Binden Sie die Dokumentation in Ihr Qualitätsmanagement ein und initiieren Sie so einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess.

## 8.1 Warum muss ich eine Dokumentation erstellen?

Die schriftliche Dokumentation ist eine wertvolle Basis für die Sicherheit in Ihrer Apotheke. Sie erleichtert es Ihnen und Ihren Mitarbeitern, Maßnahmen, Verantwortliche und Termine für die Durchführung der Arbeitsschutzmaßnahmen festzuhalten, und darf deshalb in keinem Betrieb fehlen.

Außerdem haben Sie mit diesen schriftlichen Unterlagen im Schadensfall einen Nachweis gegenüber den staatlichen Arbeitsschutzbehörden und der Berufsgenossenschaft, dass Sie als Arbeitgeber die vorgeschriebenen Aufgaben im Arbeitsschutz erfüllen.

## 8.2 Was muss ich dokumentieren?

### Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung

- Welchen Gefährdungen sind die Mitarbeiter ausgesetzt?
- Wie groß ist das Ausmaß der Gefährdungen – gering, mittel, hoch?
- Wie dringlich ist die Beseitigung der Gefährdungen – sofort, kurz-, mittel-, langfristig?
- Welches Schutzziel soll erreicht werden?

### Die festgelegten Maßnahmen

- Welche Maßnahmen sind geplant?
- Wer ist für die Durchführung verantwortlich?
- Bis wann sind die Maßnahmen umzusetzen?

### Die Ergebnisse Ihrer Überprüfung

- Wie wirksam sind die durchgeführten Maßnahmen?
- Was muss zusätzlich veranlasst werden?

Die Dokumentation muss in schriftlicher Form erfolgen und kann auf Papier oder als Datei abgelegt werden.

Prüfen Sie, welche Angaben zu Gefährdungen Sie bereits zu anderen Anlässen gemacht haben, und verweisen Sie gegebenenfalls darauf. So vermeiden Sie überflüssigen Dokumentationsaufwand.

## 9 Arbeitsbereichsbezogene Gefährdungsbeurteilung



Nehmen Sie die verschiedenen Arbeitsbereiche systematisch unter die Lupe.

Bei der Gefährdungsbeurteilung nehmen Sie die Arbeitsbereiche und Tätigkeiten Ihrer Mitarbeiter systematisch unter die Lupe. Die Gefährdungsbeurteilung ist Ihre Planungsgrundlage für gesundes und sicheres Arbeiten in Ihrer Einrichtung.

Nicht alle Gefahren sind sofort sichtbar. Häufig verbirgt sich das größere Risiko hinter der Routine. Einer offenkundigen Gefahr begegnen wir meistens bewusst vorsichtig.

In diesem Kapitel gewinnen Sie einen Überblick über typische Gefährdungen in einer Apotheke. Wir erörtern arbeitsbereichsspezifische Aspekte, informieren Sie über gesetzliche Vorschriften und verweisen auf zusätzliche Regelwerke, Merkblätter und Informationsbroschüren.

Bevor Sie Maßnahmen auswählen und umsetzen, sollten Sie sich Schutzziele setzen, wie in Kapitel 4 beschrieben. Denn nur mit den von Ihnen gesetzten Zielen können Sie feststellen, ob Ihre getroffenen Maßnahmen Erfolg hatten oder nicht.

An ausgewählten Beispielen zeigen wir Ihnen, welche Ziele angemessen und welche Maßnahmen geeignet sein können.

Die Beispiele basieren auf Erfahrungswerten und vermitteln einen ersten Eindruck über branchen- und berufsspezifische Gefährdungsschwerpunkte. Sie ersetzt nicht die individuelle Gefährdungsbeurteilung in Ihrer Apotheke. Denn im Einzelfall kann sich die Situation natürlich anders darstellen.

## 9.1 Beratung und Verkauf

Gefährdung und Belastung	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Vorschriften/Normen/Information
<b>BELEUCHTUNG</b>		
<p>Wechselnde Lichtverhältnisse, hohe Leuchtdichteunterschiede und starke Sonneneinstrahlung in der Offizin können die Augen belasten. Reflexionen und Spiegelungen erschweren die Arbeit am Bildschirm.</p> <p><b>Schutzziel:</b> Lichtverhältnisse entsprechen der Sehaufgabe. Augenbelastung durch blendendes Licht wird vermieden.</p>	<p><b>Technisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• gleichmäßige Ausleuchtung der Räume: Leuchtdichteunterschiede maximal 10:1</li> <li>• Beleuchtung entsprechend der Sehaufgabe installieren und einstellen</li> <li>• Bildschirme so einrichten, dass Reflexionen und Spiegelungen vermieden werden</li> <li>• Sonnenschutz anbringen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ArbStättV – Arbeitsstättenverordnung</li> <li>• ASR A3.4 – Beleuchtung</li> <li>• BGR 131 – Natürliche und künstliche Beleuchtung von Arbeitsstätten</li> <li>• BildscharbV – Bildschirmarbeitsverordnung</li> <li>• U 286 – Gesund arbeiten am PC</li> </ul>
<b>PHYSISCHE BELASTUNG</b>		
<p>Einseitige Bewegungsabläufe und Haltungen oder langes Stehen können langfristig zu Verschleißerscheinungen an Wirbelsäule, Bandscheiben und Gelenken führen.</p> <p><b>Schutzziel:</b> Arbeitsbedingte schmerzhafte Verspannungen oder gar Muskel-Skelett-Erkrankungen werden vermieden.</p>	<p><b>Technisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Stehhilfen bereitstellen</li> </ul> <p><b>Organisatorisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeitsabläufe optimieren und für abwechselnde Steh- und Sitztätigkeiten sorgen</li> <li>• Pausenzeiten einhalten</li> </ul> <p><b>Personenbezogen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• haltgebende Schuhe tragen</li> <li>• Mitarbeiter in rückengerechter Arbeitsweise unterweisen</li> <li>• Rückenschule und Ausgleichsgymnastik empfehlen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ArbSchG – Arbeitsschutzgesetz</li> <li>• ArbStättV – Arbeitsstättenverordnung</li> <li>• BGV A1 – Grundlagen der Prävention</li> </ul>
<b>RAUMKLIMA</b>		
<p>Temperaturschwankungen, Durchzug oder falsch eingestellte Klimaanlage können das Wohlbefinden der Mitarbeiter beeinträchtigen und Infekte begünstigen.</p> <p><b>Schutzziel:</b> Raumklima liegt im Wohlfühlbereich.</p>	<p><b>Technisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Klimaanlage installieren</li> <li>• Raumtemperatur und Luftfeuchte regulieren</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ArbStättV – Arbeitsstättenverordnung</li> <li>• ASR A3.5 – Raumtemperaturen</li> <li>• ASR A3.6 – Lüftung</li> <li>• BGI 523 – Mensch und Arbeitsplatz</li> </ul>

## Beratung und Verkauf

Gefährdung und Belastung	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Vorschriften/Normen/Information
PSYCHISCHE BELASTUNG/STRESS		
<p>Arbeiten unter Zeitdruck, Stress und Hektik können das Unfallrisiko erhöhen und Rückenerkrankungen begünstigen.</p> <p><b>Schutzziel:</b> Stress und Zeitdruck stellen keine gesundheitliche Belastung dar.</p>	<p><b>Organisatorisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeitsorganisation optimieren</li> <li>• Regenerationsmöglichkeiten schaffen</li> <li>• Pausenzeiten einhalten</li> <li>• ein positives Arbeitsumfeld schaffen</li> <li>• regelmäßige Mitarbeitergespräche führen</li> </ul> <p><b>Personenbezogen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Entspannung ermöglichen</li> <li>• Seminar „Stressmanagement“</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ArbSchG – Arbeitsschutzgesetz §§ 3–5</li> <li>• ArbStättV – Arbeitsstättenverordnung</li> <li>• BGV A1 – Grundlagen der Prävention</li> <li>• ArbZG – Arbeitszeitgesetz § 4</li> </ul>
STOLPER-, RUTSCH- UND STURZUNFÄLLE		
<p>Ursachen für Stürze oder Stolperunfälle sind unebene, rutschige Böden und Stolperfallen wie im Wege stehende Kartons oder schlecht schließende Schubladen.</p> <p>Oft sind ungeeignete Aufstiegs- hilfen, zum Beispiel Stühle oder Hocker, die Ursache für Stürze beim Entnehmen von Ware aus hoch gelegenen Schubladen oder Regalböden.</p> <p>Eine weitere Gefährdung kann von Glastüren, -vitrinen oder -wänden ausgehen. So kann ein Sturz zusätzlich schwere Schnittverletzungen an den Händen oder im Gesicht zur Folge haben.</p> <p><b>Schutzziel:</b> Schmerzhafte Stürze und Verletzungen werden vermieden.</p>	<p><b>Technisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeitsbereiche mit rutschhemmenden Bodenbelägen ausstat- ten</li> <li>• ausreichend Bewegungsfläche am Arbeitsplatz schaffen</li> <li>• Glastüren und -wände kennzeich- nen</li> </ul> <p><b>Organisatorisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• sicherstellen, dass Arbeitswege und -flächen frei und unverstellt sind</li> <li>• geeignete Leitern und Tritte beschaffen und diese regelmäßig überprüfen</li> <li>• Erste Hilfe organisieren</li> </ul> <p><b>Personenbezogen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• geeignete haltgebende Schuhe tragen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ArbStättV – Arbeitsstättenver- ordnung § 3</li> <li>• ASR A1.7 – Türen und Tore</li> <li>• BGI 694 – Leitern und Tritte</li> <li>• BGI 669 – Glastüren und Glas- wände</li> <li>• GUV-R 181 – Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeits- bereichen mit Rutschgefahr</li> <li>• M 657 – Vorsicht Stufe</li> </ul>

## 9.2 Bestimmung von Blut- und Laborwerten

Gefährdung und Belastung	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Vorschriften/Normen/Information
<b>BELEUCHTUNG</b>		
<p>Die Bestimmung von Laborwerten stellt höchste Anforderungen an die Augen. Schlechte Sichtverhältnisse können nicht nur die Ergebnisse verfälschen, sondern auch die Sicherheit Ihrer Kunden und Mitarbeiter gefährden.</p> <p>Eine schlechte Ausleuchtung des Arbeitsbereiches oder Schattenschwurf können zu Stich- und Schnittverletzungen an Händen und im Gesicht führen.</p> <p><b>Schutzziel:</b> Lichtverhältnisse entsprechen der Sehaufgabe. Augenbelastung durch blendendes Licht und Reflexionen wird vermieden.</p>	<p><b>Technisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• gleichmäßige Ausleuchtung der Räume</li> <li>• nicht reflektierende Arbeitsflächen</li> <li>• Die Beleuchtungsstärke muss mindestens 500 Lux betragen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• BGV A1 – Grundsätze der Prävention § 2</li> <li>• ArbStättV – Arbeitsstättenverordnung</li> <li>• ASR A3.4 – Beleuchtung</li> <li>• BGR 131 – Natürliche und künstliche Beleuchtung von Arbeitsstätten</li> </ul>
<b>HAUT</b>		
<p>Der regelmäßige Umgang mit Desinfektionsmitteln, häufiges Händewaschen und das Tragen von Schutzhandschuhen beeinträchtigen die Schutzfunktion der Haut und können Abnutzungsektzeme und Allergien verursachen.</p> <p>Desinfektionsmittel können eine sensibilisierende Wirkung auf Haut und Atemwege haben und Allergien auslösen.</p> <p><b>Schutzziel:</b> Berufsbedingte Allergien werden verhindert.</p>	<p><b>Technisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Desinfektionsmittel mit geringerer Gefährdung verwenden, zum Beispiel auf aldehydfreie Produkte umstellen</li> <li>• Wischdesinfektion statt Sprühdesinfektion verwenden</li> </ul> <p><b>Organisatorisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hautschutz- und Händehygieneplan aushängen</li> </ul> <p><b>Personenbezogen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutzhandschuhe tragen</li> <li>• Hautschutz- und Hautpflegepräparate regelmäßig anwenden</li> <li>• Mitarbeiter anleiten und unterweisen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• GefStoffV – Gefahrstoffverordnung</li> <li>• TRGS 401 – Gefährdung durch Hautkontakt</li> <li>• TRGS 406 – Sensibilisierende Stoffe für die Atemwege</li> <li>• BGR 195 – Schutzhandschuhe</li> <li>• BGR 206 – Desinfektionsarbeiten im Gesundheitsdienst</li> <li>• GUV-I 8620 – Hautschutz</li> <li>• M 650 – Hauptsache Hautschutz</li> <li>• BGI 687 – Verfahrensablauf beim Auftreten von Hauterkrankungen</li> </ul>

## Bestimmung von Blut- und Laborwerten

Gefährdung und Belastung	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Vorschriften/Normen/Information
INFEKTION		
<p>Bei der Bestimmung von Laborwerten besteht für die Mitarbeiter das Risiko, sich durch Blut oder andere Körperflüssigkeiten der Kunden mit Viren zu infizieren.</p> <p>Eine weitere Infektionsgefahr geht von gebrauchten Lanzetten aus, wenn Krankheitskeime durch Schnitt- oder Stichverletzungen in den Körper gelangen.</p> <p><b>Schutzziel:</b> Infektionserkrankungen werden vermieden.</p>	<p><b>Technisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• sichere Instrumente beschaffen</li> <li>• durchstichsichere Behälter und Abwurfssysteme für kontaminierte Instrumente bereitstellen</li> </ul> <p><b>Organisatorisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hygieneplan erstellen und aktualisieren</li> <li>• Notfallplan für Kontamination erstellen und aushängen</li> <li>• Dokumentation im Verbandbuch</li> </ul> <p><b>Personenbezogen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Persönliche Schutzausrüstung tragen, zum Beispiel medizinische Einmalhandschuhe</li> <li>• arbeitsmedizinische Vorsorge und entsprechende Schutzimpfungen (Immunisierung) wahrnehmen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• BioStoffV – Biostoffverordnung</li> <li>• ArbMedVV – Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge</li> <li>• TRBA 250 – Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege</li> <li>• BGR 195 – Schutzhandschuhe</li> <li>• BGI 504 – Arbeitsmedizinische Vorsorge, G42 – Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung</li> <li>• BGI 586 – Empfehlungen zur Hepatitis-A-Prophylaxe</li> <li>• M 612/613 – Risiko Virusinfektion</li> <li>• EP-AE – Informationen zur sicheren Entsorgung von Abfällen im Gesundheitsdienst</li> </ul>
PSYCHISCHE BELASTUNG/STRESS		
<p>Die Bestimmung von Laborwerten erfordert ein konzentriertes Arbeiten. Störungen können die Sicherheit der Mitarbeiter und auch der Kunden gefährden.</p> <p>Stress ist einer der Gründe, warum die Persönliche Schutzausrüstung nicht getragen wird und warum es dann zu Infektionen nach Stichverletzungen kommen kann.</p> <p><b>Schutzziel:</b> Gesundheitsschäden durch stressbedingte Belastungen und Folgegefährdungen werden vermieden.</p>	<p><b>Technisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einrichtung eines separaten Beratungsbereiches</li> </ul> <p><b>Organisatorisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeitsorganisation optimieren</li> <li>• Regenerationsmöglichkeiten schaffen</li> </ul> <p><b>Personenbezogen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Entspannungstechniken lernen</li> <li>• Seminar „Stressmanagement für Führungskräfte“ besuchen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ArbStättV – Arbeitsstättenverordnung</li> <li>• BGV A1 – Grundlagen der Prävention</li> <li>• M 656 – Diagnose Stress</li> </ul>

## 9.3 Labor und Rezeptur

Gefährdung und Belastung	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Vorschriften/Normen/Information
<b>BRAND UND EXPLOSION</b>		
<p>Durch frei werdende Dämpfe und Gase entzündbarer Flüssigkeiten besteht in Laboratorien Brand- und Explosionsgefahr. Außerdem kann es beim Umfüllen von Großgebinden zur Funkenbildung durch elektrostatische Ableitung kommen.</p> <p>Automatisch einschaltende elektrische Geräte (z. B. Kühlschrank) können als Zündquellen das Dampf-Luft-Gemisch zur Explosion bringen. Da die Dämpfe entzündbarer Flüssigkeiten schwerer als Luft sind, dürfen in Arbeitsbereichen unterhalb von 80 cm keine elektrischen Geräte mit unkontrollierten Zündquellen installiert werden.</p> <p><b>Schutzziel:</b> Brand und Explosion vermeiden.</p>	<p><b>Technisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Steckdosen, Schalter und Geräte mit unkontrollierten Zündquellen oberhalb der Arbeitsflächen und Labortische anbringen</li> <li>• Sicherheitsschränke für die Lagerung entzündbarer Stoffe im Labor</li> <li>• belüftete Schränke für die Lagerung entzündbarer Gase oder Lager außerhalb des Labors</li> <li>• Brenner mit dezentraler Gasversorgung</li> <li>• Raumluftechnische Anlagen oder Abzüge mit Abluftsystem verwenden</li> <li>• Fluchtwegtüren müssen nach außen aufschlagen</li> <li>• kurze Rettungswege: höchstens 25 Meter</li> </ul> <p><b>Organisatorisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• regelmäßige Prüfung der Druckgasbehälter</li> <li>• regelmäßige Wartung von Feuerlöschern</li> <li>• Rauchverbot im Labor</li> </ul> <p><b>Personenbezogen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitarbeiter im Umgang mit Feuerlöschern unterweisen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• GefStoffV – Gefahrstoffverordnung</li> <li>• BetrSichV – Betriebssicherheitsverordnung</li> <li>• ASR A2.2 – Maßnahmen gegen Brände</li> <li>• TRGS 510 – Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern</li> <li>• BGR 104 – Explosionsschutzregeln</li> <li>• TRGS 526 – Laboratorien</li> <li>• BGI 560 – Arbeitssicherheit durch vorbeugenden Brandschutz</li> <li>• BGI 850-2 – Laborabzüge</li> <li>• V745 – Aushang „Tätigkeiten mit brennbaren Flüssigkeiten“</li> </ul>
<b>ELEKTRISCHER STROM</b>		
<p>Defekte elektrische Geräte oder fehlende Isolierungen an Zuleitungen können Stromschläge verursachen.</p> <p><b>Schutzziel:</b> Gesundheitsschäden durch Stromunfälle vermeiden.</p>	<p><b>Technisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fehlerstrom-Schutzschalter (FI-Schalter) und Notausschalter installieren</li> </ul> <p><b>Organisatorisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wiederholungsprüfungen elektrischer Anlagen und Dokumentation</li> <li>• Installation, Reparatur und Wartung elektrischer Geräte nur durch Elektrofachkräfte</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• BetrSichV – Betriebssicherheitsverordnung</li> <li>• BGV A3 – Elektrische Anlagen und Betriebsmittel</li> <li>• TRGS 526 – Laboratorien</li> </ul>

## Labor und Rezeptur

Gefährdung und Belastung	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Vorschriften/Normen/Information
GEFAHRSTOFFE		
<p>Der Umgang mit toxischen, ätzen- den und explosiven, entzündbaren Stoffen, biologischen Agenzien und giftigen Drogen gehört für Mit- arbeiter in der Apotheke zur tägli- chen Arbeit.</p> <p>Eine weitere gesundheitliche Gefährdung kann von Arzneimittel- rohstoffen ausgehen.</p> <p>Zytostatika und Virustatika können fruchtschädigend, erbgutverän- dernd oder krebserzeugend wirken.</p> <p>Für schwangere Mitarbeiterinnen bestehen Beschäftigungsverbote für die Arbeit mit bestimmten Gefahrstoffen.</p> <p><b>Schutzziel:</b> Gesundheitsschäden durch Gefahr- stoffe vermeiden.</p>	<p><b>Technisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ersatzstoffprüfung</li> <li>• Raumluftechnische Anlagen und Abzüge mit Abluftsystem verwen- den</li> <li>• Sicherheitswerkbänke für die Arbeit mit Zytostatika einrichten</li> <li>• geschlossene (expositionsfreie) Systeme verwenden</li> </ul> <p><b>Organisatorisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gefahrstoffverzeichnis erstellen</li> <li>• entzündbare, ätzende Stoffe nicht über Augenhöhe aufbewahren</li> <li>• Betriebsanweisung bezüglich Sammlung, Kennzeichnung, Transport und Beseitigung von Gefahrstoffen erstellen</li> <li>• Augendusche</li> <li>• Laborarbeitsräume deutlich kenn- zeichnen</li> <li>• Lebensmittel und Gefahrstoffe nicht zusammen lagern</li> <li>• sicherstellen, dass im Labor nicht gegessen, getrunken oder geraucht wird</li> </ul> <p><b>Personenbezogen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitarbeiter im Umgang mit Gefahrstoffen unterweisen</li> <li>• Persönliche Schutzausrüstung tragen, z. B. Schutzbrille, Atem- schutzmaske, Schutzkittel, Schutzhandschuhe</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• GefStoffV – Gefahrstoffverord- nung</li> <li>• TRGS 400 – Gefährdungsbeurtei- lung für Tätigkeiten mit Gefahr- stoffen</li> <li>• TRGS 600 – Substitution</li> <li>• TRGS 525 – Umgang mit Gefahr- stoffen in Einrichtungen zur humanmedizinischen Versorgung</li> <li>• TRGS 526 – Laboratorien</li> <li>• BGR 121 – Arbeitsplatzbelüftung – Lufttechnische Maßnahmen</li> <li>• BGI 850-2 – Laborabzüge</li> <li>• M 620 – Sichere Handhabung von Zytostatika</li> <li>• EP-BmAK – Bewertung monoklo- naler Antikörper zum Schutz Beschäftigter</li> <li>• EP-Akmrs – Arzneistoffe mit Ver- dacht auf sensibilisierende und cmr-Eigenschaften</li> </ul>

Gefährdung und Belastung	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Vorschriften/Normen/Information
HAUT UND ATEMWEGE		
<p>Bei der Zubereitung von Pulvern, Tabletten, Cremes, Pasten, Salben und Tinkturen können Haut und Atemwege reizende und sensibilisierende Wirkstoffe freigesetzt werden.</p> <p><b>Schutzziel:</b> Berufsbedingte Allergien werden verhindert.</p>	<p><b>Technisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Raumluftechnische Anlagen installieren</li> <li>• Zerkleinerungshilfen beschaffen</li> </ul> <p><b>Organisatorisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• bei Bedarf unter dem Abzug arbeiten</li> </ul> <p><b>Personenbezogen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Persönliche Schutzausrüstung tragen, z. B. Schutzhandschuhe, Atemschutzmaske, Schutzbrille</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• TRGS 406 – Sensibilisierende Stoffe für die Atemwege</li> <li>• EP-Akmrs – Arzneistoffe mit Verdacht auf sensibilisierende und cmr-Eigenschaften</li> </ul>

## 9.4 Reinigung und Hygiene

Gefährdung und Belastung	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Vorschriften/Normen/Information
<b>HAUT UND ATEMWEGE</b>		
<p>Hygienemaßnahmen wie Reinigung und Desinfektion der Arbeitsflächen und Arbeitsgeräte im Labor oder bei der Blutwertbestimmung gehören ebenfalls zu den Tätigkeiten eines Apothekenmitarbeiters.</p> <p>Inhaltsstoffe von Reinigungs- oder Desinfektionsmitteln können die Haut schädigen und sensibilisieren und somit Abnutzungsekzeme beziehungsweise Allergien verursachen.</p> <p>Feuchtarbeiten beeinträchtigen die natürliche Schutzfunktion der Haut und können langfristig Abnutzungsekzeme und Allergien auslösen. Das betrifft besonders das Reinigungspersonal.</p> <p><b>Schutzziel:</b> Hauterkrankungen und berufsbedingte Allergien werden vermieden.</p>	<p><b>Technisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ersatzstoffe und -verfahren prüfen: z. B. Wisch- statt Sprühdesinfektion, aldehydfreie Desinfektionsmittel verwenden</li> <li>• Handwaschplatz einrichten</li> </ul> <p><b>Organisatorisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Desinfektions- und Hygieneplan erstellen</li> <li>• durch wechselnde Tätigkeiten Feuchtarbeiten auf zwei Stunden pro Tag begrenzen</li> <li>• hautverträgliche Wasch- und Händedesinfektionsmittel sowie Hautschutz- und Pflegemittel bereitstellen</li> </ul> <p><b>Personenbezogen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• geeignete Persönliche Schutzausrüstung (PSA) wie chemikalienbeständige Schutzhandschuhe mit langen Stulpen verwenden</li> <li>• Mitarbeiter über Hautgefährdungen, Hautschutz und bedarfsgerechten Gebrauch von PSA unterweisen</li> <li>• keinen Handschmuck tragen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• TRGS 401 – Gefährdung durch Hautkontakt</li> <li>• BGR 195 – Schutzhandschuhe</li> <li>• BGR 206 – Desinfektionsarbeiten im Gesundheitsdienst</li> <li>• BGI 687 – Verfahrensablauf beim Auftreten von Hauterkrankungen</li> </ul>
<b>STOLPER-, RUTSCH- UND STURZUNFÄLLE</b>		
<p>Frisch gewischte und feuchte Böden stellen ein Unfallrisiko dar.</p> <p>Beim Reinigen hoch gelegener Regale oder beim Fensterputzen besteht Absturzgefahr.</p> <p><b>Schutzziel:</b> Schmerzhafte Stürze und Verletzungen werden vermieden.</p>	<p><b>Technisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• geeignete Leitern und Tritte verwenden</li> </ul> <p><b>Organisatorisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• für die Bodeneigenschaften geeignete Reinigungsmittel verwenden</li> <li>• feuchte Böden mit Warnschild markieren</li> <li>• Reinigung außerhalb der Öffnungszeiten</li> </ul> <p><b>Personenbezogen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• haltgebende Schuhe mit rutschhemmender Sohle tragen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ArbStättV – Arbeitsstättenverordnung § 3</li> <li>• ASR A1.5/1,2 – Fußböden</li> <li>• BGI 694 – Leitern und Tritte</li> <li>• GUV-R 181 – Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr</li> </ul>

Gefährdung und Belastung	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Vorschriften/Normen/Information
INFEKTION		
<p>Beim Entleeren der Abfalleimer kann es zu Schnitt- und Stichverletzungen an unsachgemäß entsorgten Blutentnahmesystemen kommen. Dadurch besteht ein Infektionsrisiko, insbesondere mit HBV, HCV und HIV.</p> <p><b>Schutzziel:</b> Infektionserkrankungen werden vermieden.</p>	<p><b>Technisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• geeignete Abfallbehältnisse für benutzte Instrumente verwenden</li> <li>• durchstichsichere Behälter verwenden</li> <li>• sichere Blutentnahmesysteme wie z. B. Sicherheitslanzetten verwenden</li> </ul> <p><b>Organisatorisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hygieneplan erstellen</li> <li>• Notfallplan bei Kontamination aushängen</li> <li>• arbeitsmedizinische Vorsorge durch den Betriebsarzt</li> </ul> <p><b>Personenbezogen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitarbeiter unterweisen</li> <li>• Schutzhandschuhe tragen</li> <li>• Immunisierungsangebote nutzen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• BioStoffV – Biostoffverordnung</li> <li>• ArbMedVV – Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge</li> <li>• TRBA 250 – Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege</li> <li>• BGR 195 – Schutzhandschuhe</li> <li>• BGI 504 – Arbeitsmedizinische Vorsorge G42 – Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung</li> <li>• BGI 586 – Empfehlungen zur Hepatitis-A-Prophylaxe</li> <li>• M 612/613 – Risiko Virusinfektion</li> <li>• EP-AE – Informationen zur sicheren Entsorgung von Abfällen im Gesundheitsdienst</li> </ul>

## 9.5 Lager

Gefährdung und Belastung	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Vorschriften/Normen/Information
EXPOSITION, BRAND UND EXPLOSION		
<p>Größere Mengen von Gefahrstoffen müssen im vorschriftsmäßigen Lagerraum oder im Sicherheitsschrank gelagert werden. Nur kleinste Mengen an Gefahrstoffen dürfen unter Einhaltung der Schutzmaßnahmen im Arbeitsraum gelagert werden.</p> <p>Bei Freisetzung bestehen spezifische Gesundheitsgefahren durch Exposition sowie Brand- und Explosionsgefahr. Besonders in Bodennähe können sich giftige, leicht entzündliche Gasgemische bilden.</p> <p><b>Schutzziel:</b> Gesundheitsschäden, Brände und Explosionen durch Gefahrstoffe werden vermieden.</p>	<p><b>Technisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• separaten Raum mit mindestens feuerhemmenden Wänden, Decken und Türen ausstatten</li> <li>• Raumluftechnische Anlagen mit bodennaher Wirksamkeit verwenden: mind. 0,4-facher Luftwechsel</li> <li>• Sicherheitsschränke installieren</li> <li>• Lagereinrichtungen müssen ausreichend belastbar sein</li> <li>• Fluchtwege müssen nach außen aufschlagen</li> <li>• kurze Rettungswege: höchstens 25 Meter</li> </ul> <p><b>Organisatorisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• In Lagerräumen muss eine regelmäßige Sichtprüfung der Behälter stattfinden, um Leckagen rechtzeitig zu erkennen</li> <li>• Lagerräume für entzündbare Flüssigkeiten dürfen nur von befugten Personen betreten werden. Die Räume sind entsprechend zu kennzeichnen und zu sichern</li> <li>• Feuer, offenes Licht und Rauchen sind verboten</li> <li>• Feuerlöscher bereithalten und regelmäßig prüfen</li> </ul> <p><b>Personenbezogen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitarbeiter unterweisen, wie sie sich bei Leckagen und Bränden zu verhalten haben</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• GefStoffV – Gefahrstoffverordnung</li> <li>• BetrSichV – Betriebssicherheitsverordnung</li> <li>• TRGS 526 – Laboratorien</li> <li>• TRGS 510 – Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern</li> </ul>

Gefährdung und Belastung	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Vorschriften/Normen/Information
PHYSISCHE BELASTUNG		
<p>Beim Heben und Tragen schwerer Gebinde und sperriger Kartons kann die Wirbelsäule einseitig belastet werden. Oft müssen die Lasten auf Leitern in hoch gelegene Regale transportiert werden. Die Folgen können Rückenschmerzen und Abnutzung der Bandscheiben sein.</p> <p><b>Schutzziel:</b> Erkrankungen des Muskel-Skelett-Systems werden vermieden.</p>	<p><b>Technisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• technische Hilfen zum Heben und Tragen schwerer Lasten beschaffen, z. B. Wagen, Hebehilfen</li> <li>• kleine Gebindegrößen verwenden</li> </ul> <p><b>Organisatorisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• schwere Gebinde und Kartonagen im unteren Regalbereich lagern</li> </ul> <p><b>Personenbezogen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitarbeiter unterweisen, wie schwere Lasten rückengerecht getragen und gehoben werden können</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• BGV A1 – Grundsätze der Prävention</li> <li>• Lastenhandhabungsverordnung</li> <li>• BGI 523 – Mensch und Arbeitsplatz</li> <li>• U 400 – Kleine Ergonomische Datensammlung</li> </ul>
STOLPER-, RUTSCH- UND STURZUNFÄLLE		
<p>Stürze von Leitern gehören zu den typischen Unfällen in Lagerräumen, zum Beispiel wenn Ware in hoch gelegene Regale einsortiert oder entnommen wird.</p> <p><b>Schutzziel:</b> Verletzungen durch Stürze werden verhütet.</p>	<p><b>Technisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• geeignete Leitern verwenden</li> </ul> <p><b>Organisatorisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Stand- und Tragesicherheit der Lagereinrichtungen und -geräte überprüfen</li> <li>• Arbeitsmittel wie Leitern und Tritte regelmäßig prüfen</li> <li>• Leiterkontrollbuch führen</li> <li>• schwere Gebinde und Kartonagen im unteren Regalbereich lagern</li> </ul> <p><b>Personenbezogen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• haltgebende Schuhe mit rutschhemmender Sohle tragen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• BGI 694 – Leitern und Tritte</li> <li>• BGR 234 – Lagereinrichtungen und -geräte</li> <li>• M 657 – Vorsicht Stufe</li> </ul>

## 9.6 Nachtdienst

Gefährdung und Belastung	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Vorschriften/Normen/Information
BRAND		
<p>Eine typische Brandursache ist die schnelle Zigarette zwischendurch, wenn zum Beispiel angezündete Zigaretten im Nachtdienstzimmer oder im Pausenraum vergessen werden oder in Abfalleimern weiterglimmen.</p> <p><b>Schutzziel:</b> Brände werden verhütet.</p>	<p><b>Technisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rauchmelder in Nachtdienst- oder Pausenräumen installieren</li> <li>• nichtbrennbare Abfallbehälter und Druckaschenbecher beschaffen</li> </ul> <p><b>Organisatorisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Feuerlöscher im Nachtdienstzimmer und in Pausenräumen anbringen und regelmäßig warten lassen</li> <li>• Rauchverbot</li> </ul> <p><b>Personenbezogen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• spezifische Brandrisiken besprechen</li> <li>• Unterweisungen</li> <li>• Brandschutzübung</li> <li>• Umgang mit Feuerlöscher trainieren</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ArbStättV – Arbeitsstättenverordnung</li> <li>• ASR A2.2 – Maßnahmen gegen Brände</li> <li>• ASR A4.2 – Pausen- und Bereitschaftsräume</li> </ul>
PSYCHISCHE BELASTUNGEN, ÜBERFALL		
<p>Nachts allein zu arbeiten, eventuell Angst vor einem Einbruch oder Überfall zu haben, kann Stress auslösen. Als besonders belastend erweist sich das Gefühl, im Notfall ganz auf sich allein gestellt zu sein.</p> <p>Zwar sind Überfälle auf Nachtdienstapotheken zum Beispiel durch Drogenabhängige relativ selten. Doch wenn es dazu kommt, können die Verletzungen an Körper und Psyche schwerwiegend sein.</p> <p><b>Schutzziel:</b> Gesundheitliche Beeinträchtigungen durch psychische Belastungen werden vermieden.</p>	<p><b>Technisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Überwachungskamera und Gegensprechanlage installieren</li> <li>• Personen-Notsignal-Anlagen verwenden</li> </ul> <p><b>Organisatorisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Notfallplan erstellen</li> </ul> <p><b>Personenbezogen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Training zur Bewältigung von Konfliktsituationen anbieten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ArbSchG – Arbeitsschutzgesetz</li> <li>• BGV A1 – Grundsätze der Prävention</li> <li>• BGR 139 – Personen-Notsignal-Anlagen</li> </ul>

## 9.7 Warenwirtschaft/Büro

Gefährdung und Belastung	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Vorschriften/Normen/Information
<b>PHYSISCHE BELASTUNGEN</b>		
<p>Langes Sitzen und Verharren in einseitiger Körperhaltung kann Rückenbeschwerden verursachen.</p> <p>Bildschirmarbeit kann die Augen belasten.</p> <p><b>Schutzziel:</b> Erkrankungen aufgrund unzureichender Arbeitsplatzergonomie werden vermieden.</p>	<p><b>Technisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Arbeitsplätze ergonomisch gestalten</li> </ul> <p><b>Organisatorisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Arbeitsabläufe optimieren, um einseitige Belastungen zu verhindern</li> <li>Bildschirmplätze so einrichten, dass Reflexionen und Spiegelungen vermieden werden</li> </ul> <p><b>Personenbezogen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Mitarbeiter in rückengerechter Arbeitsweise unterweisen</li> <li>Rückenschule und Ausgleichsgymnastik empfehlen</li> <li>arbeitsmedizinische Vorsorge</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>BildschArbV – Bildschirmarbeitsplatzverordnung</li> <li>BGI 523 – Mensch und Arbeitsplatz</li> <li>BGI 742 – Arbeiten an Bildschirmgeräten</li> <li>U 286 – Gesund arbeiten am PC</li> </ul>
<b>RAUMKLIMA</b>		
<p>Emissionen von Kopierern oder Druckern, wie beispielsweise Ozon oder Lösemittel, können die Atemwege reizen.</p> <p><b>Schutzziel:</b> Gesundheitliche Belastungen werden vermieden.</p>	<p><b>Technisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Drucker und Kopierer in separaten Räumen aufstellen</li> </ul> <p><b>Organisatorisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>regelmäßig lüften</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>BGV A1 – Grundsätze der Prävention</li> <li>GefStoffV – Gefahrstoffverordnung</li> </ul>
<b>STOLPER-, RUTSCH- UND STURZUNFÄLLE</b>		
<p>Bei Archiv- und Lagerarbeiten kommen Stürze von Leitern oder Tritten vor. Besondere Gefährdungen bestehen, wenn ungeeignete Möbel wie beispielsweise Bürostühle als Aufstiegshilfen zweckentfremdet werden.</p> <p><b>Schutzziel:</b> Schmerzhafte Sturzunfälle und Verletzungen werden vermieden.</p>	<p><b>Technisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>rutschsichere Tritte und Leitern beschaffen</li> </ul> <p><b>Organisatorisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Arbeitsmittel regelmäßig überprüfen</li> <li>Leiterkontrollbuch</li> </ul> <p><b>Personenbezogen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>rutschsichere Schuhe tragen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>BGI 694 – Leitern und Tritte</li> </ul>

# 10 Gesetzliche Grundlagen

Stand: Zuletzt geändert  
durch Art. 8 G v.  
19.10.2013 | 3836 (Nr. 63)

## 10.1 Auszüge aus dem Arbeitsschutzgesetz

### § 3 Grundpflichten des Arbeitgebers

(1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Er hat die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Dabei hat er eine Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten anzustreben.

(2) Zur Planung und Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 hat der Arbeitgeber unter Berücksichtigung der Art der Tätigkeiten und der Zahl der Beschäftigten

1. für eine geeignete Organisation zu sorgen und die erforderlichen Mittel bereitzustellen sowie
2. Vorkehrungen zu treffen, dass die Maßnahmen erforderlichenfalls bei allen Tätigkeiten und eingebunden in die betrieblichen Führungsstrukturen beachtet werden und die Beschäftigten ihren Mitwirkungspflichten nachkommen können.
3. Kosten für Maßnahmen nach diesem Gesetz darf der Arbeitgeber nicht den Beschäftigten auferlegen.

### § 4 Allgemeine Grundsätze

Der Arbeitgeber hat bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes von folgenden allgemeinen Grundsätzen auszugehen:

1. Die Arbeit ist so zu gestalten, dass eine Gefährdung für das Leben sowie die physische und die psychische Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird;
2. Gefahren sind an ihrer Quelle zu bekämpfen;
3. bei den Maßnahmen sind der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen;
4. Maßnahmen sind mit dem Ziel zu planen, Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz sachgerecht zu verknüpfen;
5. individuelle Schutzmaßnahmen sind nachrangig zu anderen Maßnahmen;
6. spezielle Gefahren für besonders schutzbedürftige Beschäftigtengruppen sind zu berücksichtigen;
7. den Beschäftigten sind geeignete Anweisungen zu erteilen;
8. mittelbar oder unmittelbar geschlechtsspezifisch wirkende Regelungen sind nur zulässig, wenn dies aus biologischen Gründen zwingend geboten ist.

## **§ 5 Beurteilung der Arbeitsbedingungen**

(1) Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.

(2) Der Arbeitgeber hat die Beurteilung je nach Art der Tätigkeiten vorzunehmen. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.

(3) Eine Gefährdung kann sich insbesondere ergeben durch

1. die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes,
2. physikalische, chemische und biologische Einwirkungen,
3. die Gestaltung, die Auswahl und den Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie den Umgang damit,
4. die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken,
5. unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten,
6. psychische Belastungen bei der Arbeit.

## **§ 6 Dokumentation**

(1) Der Arbeitgeber muss über die je nach Art der Tätigkeiten und der Zahl der Beschäftigten erforderlichen Unterlagen verfügen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die von ihm festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung ersichtlich sind. Bei gleichartiger Gefährdungssituation ist es ausreichend, wenn die Unterlagen zusammengefasste Angaben enthalten.

(2) Unfälle in seinem Betrieb, bei denen ein Beschäftigter getötet oder so verletzt wird, dass er stirbt oder für mehr als drei Tage völlig oder teilweise arbeits- oder dienstunfähig wird, hat der Arbeitgeber zu erfassen.

## **10.2 Auszüge aus dem Arbeitssicherheitsgesetz**

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 5 G v. 20.4.2013 | 868

### **Erster Abschnitt**

#### **§ 1 Grundsatz**

Der Arbeitgeber hat nach Maßgabe dieses Gesetzes Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellen. Diese sollen ihn beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung unterstützen. Damit soll erreicht werden, dass

1. die dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung dienenden Vorschriften den besonderen Betriebsverhältnissen entsprechend angewandt werden,
2. gesicherte arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Erkenntnisse zur Verbesserung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung verwirklicht werden können,
3. die dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung dienenden Maßnahmen einen möglichst hohen Wirkungsgrad erreichen.

### **Zweiter Abschnitt Betriebsärzte**

#### **§ 2 Bestellung von Betriebsärzten**

(1) Der Arbeitgeber hat Betriebsärzte schriftlich zu bestellen und ihnen die in § 3 genannten Aufgaben zu übertragen, soweit dies erforderlich ist im Hinblick auf

1. die Betriebsart und die damit für die Arbeitnehmer verbundenen Unfall- und Gesundheitsgefahren,
2. die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer und die Zusammensetzung der Arbeitnehmerschaft und
3. die Betriebsorganisation, insbesondere im Hinblick auf die Zahl und die Art der für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen.

(2) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass die von ihm bestellten Betriebsärzte ihre Aufgaben erfüllen. Er hat sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen; insbesondere ist er verpflichtet, ihnen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, Hilfspersonal sowie Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel zur Verfügung zu stellen. Er hat sie über den Einsatz von Personen zu unterrichten, die mit einem befristeten Arbeitsvertrag beschäftigt oder ihm zur Arbeitsleistung überlassen sind.

(3) Der Arbeitgeber hat den Betriebsärzten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fortbildung unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange zu ermöglichen. Ist der Betriebsarzt als Arbeitnehmer eingestellt, so ist er für die Zeit der Fortbildung unter Fortentrichtung der Arbeitsvergütung von der Arbeit freizustellen. Die Kosten der Fortbildung trägt der Arbeitgeber. Ist der Betriebsarzt nicht als Arbeitnehmer eingestellt, so ist er für die Zeit der Fortbildung von der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben freizustellen.

### § 3 Aufgaben der Betriebsärzte

(1) Die Betriebsärzte haben die Aufgabe, den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen des Gesundheitsschutzes zu unterstützen. Sie haben insbesondere

1. den Arbeitgeber und die sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen zu beraten, insbesondere bei
  - a) der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen,
  - b) der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen,
  - c) der Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln,
  - d) arbeitsphysiologischen, arbeitspsychologischen und sonstigen ergonomischen sowie arbeitshygienischen Fragen, insbesondere des Arbeitsrhythmus, der Arbeitszeit und der Pausenregelung, der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs und der Arbeitsumgebung,
  - e) der Organisation der „Ersten Hilfe“ im Betrieb,
  - f) Fragen des Arbeitsplatzwechsels sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung Behinderter in den Arbeitsprozess,
  - g) der Beurteilung der Arbeitsbedingungen,
2. die Arbeitnehmer zu untersuchen, arbeitsmedizinisch zu beurteilen und zu beraten sowie die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten,
3. die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beobachten und im Zusammenhang damit

- a) die Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen zu begehen und festgestellte Mängel dem Arbeitgeber oder der sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Person mitzuteilen, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen und auf deren Durchführung hinzuwirken,
  - b) auf die Benutzung der Körperschuttmittel zu achten,
  - c) Ursachen von arbeitsbedingten Erkrankungen zu untersuchen, die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten und dem Arbeitgeber Maßnahmen zur Verhütung dieser Erkrankungen vorzuschlagen,
4. darauf hinzuwirken, dass sich alle im Betrieb Beschäftigten den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung entsprechend verhalten, insbesondere sie über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren und bei der Einsatzplanung und Schulung der Helfer in „Erster Hilfe“ und des medizinischen Hilfspersonals mitzuwirken.

(2) Die Betriebsärzte haben auf Wunsch des Arbeitnehmers diesem das Ergebnis arbeitsmedizinischer Untersuchungen mitzuteilen; § 8 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt.

(3) Zu den Aufgaben der Betriebsärzte gehört es nicht, Krankmeldungen der Arbeitnehmer auf ihre Berechtigung zu überprüfen.

## **Dritter Abschnitt**

### **Fachkräfte für Arbeitssicherheit**

#### **§ 5 Bestellung von Fachkräften für Arbeitssicherheit**

(1) Der Arbeitgeber hat Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Sicherheitsingenieure, -techniker, -meister) schriftlich zu bestellen und ihnen die in § 6 genannten Aufgaben zu übertragen, soweit dies erforderlich ist im Hinblick auf

1. die Betriebsart und die damit für die Arbeitnehmer verbundenen Unfall- und Gesundheitsgefahren,
2. die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer und die Zusammensetzung der Arbeitnehmerschaft,
3. die Betriebsorganisation, insbesondere im Hinblick auf die Zahl und Art der für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen,
4. die Kenntnisse und die Schulung des Arbeitgebers oder der nach § 13 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 des Arbeitsschutzgesetzes verantwortlichen Personen in Fragen des Arbeitsschutzes.

2) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass die von ihm bestellten Fachkräfte für Arbeitssicherheit ihre Aufgaben erfüllen. Er hat sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen; insbesondere ist er verpflichtet, ihnen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, Hilfspersonal sowie Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel zur Verfügung zu stellen. Er hat sie über den Einsatz von Personen zu unterrichten, die mit einem befristeten Arbeitsvertrag beschäftigt oder ihm zur Arbeitsleistung überlassen sind.

(3) Der Arbeitgeber hat den Fachkräften für Arbeitssicherheit die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fortbildung unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange zu ermöglichen. Ist die Fachkraft für Arbeitssicherheit als Arbeitnehmer eingestellt, so ist sie für die Zeit der Fortbildung unter Fortentrichtung der Arbeitsvergütung von der Arbeit freizustellen. Die Kosten der Fortbildung trägt der Arbeitgeber. Ist die Fachkraft für Arbeitssicherheit nicht als Arbeitnehmer eingestellt, so ist sie für die Zeit der Fortbildung von der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben freizustellen.

### **§ 6 Aufgaben der Fachkräfte für Arbeitssicherheit**

Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben die Aufgabe, den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen der Arbeitssicherheit einschließlich der menschengerechten Gestaltung der Arbeit zu unterstützen. Sie haben insbesondere

1. den Arbeitgeber und die sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen zu beraten, insbesondere bei
  - a) der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen,
  - b) der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen,
  - c) der Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln,
  - d) der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs, der Arbeitsumgebung und in sonstigen Fragen der Ergonomie,
  - e) der Beurteilung der Arbeitsbedingungen,

2. die Betriebsanlagen und die technischen Arbeitsmittel insbesondere vor der Inbetriebnahme und Arbeitsverfahren insbesondere vor ihrer Einführung sicherheitstechnisch zu überprüfen,
3. die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beobachten und im Zusammenhang damit
  - a) die Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen zu begehen und festgestellte Mängel dem Arbeitgeber oder der sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Person mitzuteilen, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen und auf deren Durchführung hinzuwirken,
  - b) auf die Benutzung der Körperschutzmittel zu achten,
  - c) Ursachen von Arbeitsunfällen zu untersuchen, die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten und dem Arbeitgeber Maßnahmen zur Verhütung dieser Arbeitsunfälle vorzuschlagen,
4. darauf hinzuwirken, dass sich alle im Betrieb Beschäftigten den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung entsprechend verhalten, insbesondere sie über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren und bei der Schulung der Sicherheitsbeauftragten mitzuwirken.

# 11 Service

## 11.1 Beratung und Angebote

Sie haben Fragen zum Arbeitsschutz in Ihrem Unternehmen, zu technischen Maßnahmen, berufsgenossenschaftlichen Regeln oder zur staatlichen Gesetzgebung, wie Arbeitsschutzgesetz, Arbeitsstättenverordnung, Medizinproduktebetriebsverordnung, oder möchten Broschüren bestellen? Rufen Sie uns an! Telefonnummern und Adressen finden Sie im Kapitel Kontakt.

Darüber hinaus haben wir für Sie auf dieser Seite weitere wichtige Ansprechpartner für Beratungen und Präventionsangebote zusammengestellt.

Nutzen Sie für Ihre E-Mail-Anfragen unser Kontaktformular auf [www.bgw-online.de](http://www.bgw-online.de).

### **Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung**

Sie suchen Ihren Ansprechpartner zu möglichen Betreuungsformen?

Bereich Betriebsärztliche und Sicherheitstechnische Betreuung (BuS)

Telefon: (0800) 20 03 03 30

Anrufe aus dem deutschen Festnetz sind kostenlos; bei Anrufen aus Mobilfunknetzen können eventuell Kosten entstehen.

### **Informationen zu unseren Seminaren**

Sie möchten sich über unsere Seminarangebote, Seminarinhalte oder einen Veranstaltungsort in Ihrer Nähe informieren?

- **Akademie Dresden**  
Telefon: (0351) 457 - 28 00  
E-Mail:  
[Seminarangebot-Akademie@bgw-online.de](mailto:Seminarangebot-Akademie@bgw-online.de)
- **Akademie Hamburg**  
Telefon: (040) 202 07 - 28 90  
E-Mail: [Seminarangebot@bgw-online.de](mailto:Seminarangebot@bgw-online.de)

### **Angebote zu Prävention und Beratung**

- **Bereich Arbeitsmedizin**  
Telefon: (040) 202 07 - 32 29
- **Bereich Berufsdermatologie**  
Telefon: (030) 896 85 - 37 51
- **Bereich Ergonomie**  
Telefon: (040) 202 07 - 32 33
- **Bereich Fahrsicherheitstraining**  
Telefon: (040) 202 07 - 99 14
- **Bereich Gefahrstoffe**  
Telefon: (0221) 37 72 - 53 41
- **Bereich Gesundheitsmanagement**  
Telefon: (040) 202 07 - 48 62
- **Bereich Mobilitätsmanagement**  
Telefon: (040) 202 07 - 48 63
- **Bereich Psychologie**  
Telefon: (040) 202 07 - 32 23

### **Angebot Rückenkolleg**

Ihre Bezirksverwaltung informiert Sie über unsere Reha-Angebote.

## 11.2 Literaturverzeichnis

Wenn Sie sich detaillierter über ein Thema oder rechtliche Grundlagen informieren möchten, gibt Ihnen dieses Literaturverzeichnis einen Überblick über Informationsquellen.

### Gesetze, Verordnungen, Technische Regeln

- Apothekenbetriebsordnung
- Arbeitsschutzgesetz
- Arbeitsstättenverordnung
- Biostoffverordnung
- Betriebssicherheitsverordnung
- Gefahrstoffverordnung
- Bildschirmarbeitsverordnung
- Lastenhandhabungsverordnung
- PSA-Benutzungsverordnung
- Medizinproduktebetriebsverordnung
- U 793 – Liste der Berufskrankheiten
- ASR A1.3 – Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung
- ASR A1.5/1,2 – Fußböden
- ASR A1.7 – Türen und Tore
- ASR A1.8 – Verkehrswege
- ASR A2.2 – Maßnahmen gegen Brände
- ASR A3.4 – Beleuchtung
- ASR A3.5 – Raumtemperatur
- ASR A3.6 – Lüftung
- TRBA 250 – Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege
- TRGS 401 – Gefährdung durch Hautkontakt
- TRGS 406 – Sensibilisierende Stoffe
- TRGS 525 – Umgang mit Gefahrstoffen in Einrichtungen zur humanmedizinischen Versorgung
- TRGS 600 – Substitution

### Das Medienangebot der BGW

Für die bei uns versicherten Unternehmen sind die meisten Schriften auch kostenlos bestellbar.

- M 069 – Medien für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit
- U 060 – BGVR-Verzeichnis (Berufsgenossenschaftliche Vorschriften und Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit)

Nutzen Sie unser umfangreiches Downloadangebot auf [www.bgw-online.de](http://www.bgw-online.de). Sofort verfügbar und praktisch im PDF-Format elektronisch zu archivieren steht hier ein großer Teil unserer Publikationen für Sie bereit.

### Berufsgenossenschaftliche Vorschriften und Regeln

- BGV A1 – Grundsätze der Prävention
- DGUV Vorschrift 2 – Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit
- BGV A3 – Elektrische Anlagen und Betriebsmittel
- BGR A1 – Grundsätze der Prävention
- BGR 104 – Explosionsschutz
- BGR 121 – Arbeitsplatzbelüftung – Lufttechnische Maßnahmen
- BGR 139 – Personen-Notsignal-Anlagen
- BGR 189 – Einsatz von Schutzkleidung
- BGR 192 – Augen- und Gesichtsschutz
- BGR 195 – Schutzhandschuhe
- BGR 206 – Desinfektionsarbeiten im Gesundheitsdienst
- BGR 234 – Lagereinrichtung und Geräte

### Info-Schriften der BGW

#### Angebote, Service und Leistungen

- 5GU – BGW kompakt – Angebote – Informationen – Leistungen
- M 070 – Seminare zum Arbeits- und Gesundheitsschutz
- TS-FMzaU – Mitarbeitergesundheit zahlt sich aus – Konzepte und Beratung für ein Gesundheitsmanagement
- TS-FUzG – Unternehmensziel: Gesundheit – Organisationsberatung mit der BGW
- TV-FV-5 – Freiwillige Versicherung für Apotheker

### **Betrieblicher Arbeitsschutz**

- BGI 504 – Arbeitsmedizinische Vorsorge
- BGI 508 – Merkblatt für die Übertragung von Unternehmerpflichten
- BGI 509 – Erste Hilfe im Betrieb
- BGI 560 – Arbeitssicherheit durch vorbeugenden Brandschutz
- RGM 8 – Unterweisung in der betrieblichen Praxis
- RGM 15 – Betriebliches Gesundheitsmanagement
- TP-DGUV Vorschrift 2 – Informationen zur DGUV Vorschrift 2
- TP-SiB – Sicherheitsbeauftragte im Betrieb

### **Stress und Arbeitsorganisation**

- M 656 – Diagnose Stress
- U 095 – Suchtprobleme im Betrieb

### **Unfallgefahren und Gesundheitsrisiken**

- BGI 503 – Anleitung zur Ersten Hilfe bei Unfällen
- BGI 694 – Leitern und Tritte
- M 657 – Vorsicht Stufe
- U036 – Verbandbuch

### **Gefahrstoffe**

- BGI 566 – Betriebsanweisung für den Umgang mit Gefahrstoffen
- BGI 660 – Arbeitsschutzmaßnahmen für den Umgang mit Gefahrstoffen
- EP-AE – Abfallentsorgung – Informationen zur sicheren Entsorgung von Abfällen im Gesundheitsdienst
- M 620 – Zytostatika
- U 748 – Gefahrstoffe, mit aktuellen Grenzwerten

### **Infektionsgefährdung**

- M 612/613 – Risiko Virusinfektion
- BGI 586 – Hepatitis-A-Prophylaxe

### **Rückenbelastungen und Ergonomie**

- M 655 – Starker Rücken
- U 286 – Gesund arbeiten am PC – Testen Sie Ihren Arbeitsplatz (Faltblatt)
- BGI 523 – Mensch und Arbeitsplatz
- BGI 650 – Bildschirm- und Büroarbeitsplätze – Leitfaden für die Gestaltung

### **Haut und Allergiegefahr**

- M 650 – Hauptsache Hautschutz
- M 621 – Achtung Allergiegefahr
- TP-HSP-5 – Hautschutz- und Handhygieneplan für Apotheken

### **Verkehrssicherheit**

- BGV D 29 – Fahrzeuge
- TP-SHT0 – Fahrsicherheitstraining - Ihr Weg zu mehr Verkehrssicherheit
- RGM 14 – Sichere Beförderung von Menschen mit Behinderungen
- U 583 – Handbuch für Verkehrssicherheit

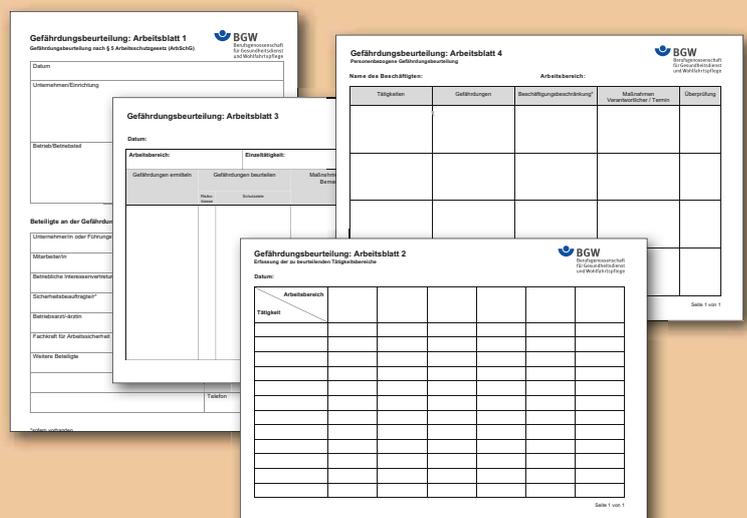
## 11.3 Informationen im Internet

	Internetadressen	Was ist hier zu finden?
Ihre Berufsgenossenschaft – die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege	<a href="http://www.bgw-online.de">www.bgw-online.de</a>	Portal der BGW mit Informationen für Kunden, Journalisten und Interessierte. Mit vielfältigen Serviceangeboten wie Formular-download, Broschürendownload und -bestellung, Seminarbuchung und mehr. Ein Klick für Ihre Gesundheit.
Berufsgenossenschaftliches Unfallkrankenhaus Hamburg	<a href="http://www.buk-hamburg.de">www.buk-hamburg.de</a>	Schwerpunkte der Arbeit des Berufsgenossenschaftlichen Unfallkrankenhauses Hamburg (Boberg) sind Unfall- und Wiederherstellungschirurgie, Hand-, plastische und Mikrochirurgie sowie die Betreuung von Brandverletzten und die Behandlung von Querschnittgelähmten.
Spitzenverband der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV)	<a href="http://www.dguv.de">www.dguv.de</a>	Portal der DGUV. Hier finden Sie auch das Gefahrstoffinformationssystem (GESTIS) sowie die Internetpräsenzen des Berufsgenossenschaftlichen Instituts für Arbeitsschutz (IFA) und des Berufsgenossenschaftlichen Instituts für Prävention und Arbeitsmedizin (IPA).
Berufsgenossenschaftliches Vorschriften- und Regelwerk	<a href="http://www.dguv.de/publikationen">www.dguv.de/publikationen</a>	Das Berufsgenossenschaftliche Vorschriften- und Regelwerk – kurz BGVR. In der BGVR-Datenbank finden Sie alle berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (BGV), Regeln (BGR) und Informationen (BGI).
Datenbank „Präventionsrecht-online“	<a href="http://www.pr-o.info">www.pr-o.info</a>	Die Datenbank „Präventionsrecht-online“ bietet das komplette Arbeitsschutzrecht mit Vorschriften zum Umweltrecht und Arbeitshilfen für die betriebliche Praxis.
Gesetze im Internet	<a href="http://www.gesetze-im-internet.de">www.gesetze-im-internet.de</a>	Die vom Bundesministerium der Justiz betriebene Seite stellt die aktuellen Texte der deutschen Bundesgesetze und Verordnungen zur Verfügung.
Anbieter Ersthelfer-Ausbildung	<a href="http://www.bg-qseh.de">www.bg-qseh.de</a>	Qualitätssicherungsstelle „Erste Hilfe“ mit Überblick über zugelassene Anbieter für die Ersthelferausbildung.
Arbeitsschutz – Gemeinschaftsinitiative Gesünder Arbeiten e. V.	<a href="http://www.gesuender-arbeiten.de">www.gesuender-arbeiten.de</a>	Zusammenschluss von Unternehmen, Sozialpartnern, Berufsgenossenschaften, Krankenkassen und der Landesregierung NRW.
Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)	<a href="http://www.baua.de">www.baua.de</a>	Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin ist die maßgebliche Ressortforschungseinrichtung in allen Fragen von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit und der menschengerechten Gestaltung der Arbeitsbedingungen.
Bundesarbeitsgemeinschaft für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (Basi) e. V.	<a href="http://www.basi.de">www.basi.de</a>	Unter dem Dach der Basi arbeiten Ministerien, Unfall- und Krankenversicherungsträger, Berufs- und Fachverbände auf dem Gebiet des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zusammen.
Bundesverband freiberuflicher Sicherheitsingenieure (BFSI) e. V.	<a href="http://www.bfsi.de">www.bfsi.de</a>	Auf seinen Internetseiten stellt der Bundesverband freiberuflicher Sicherheitsingenieure und überbetrieblicher Dienste e. V. seine Arbeit und seine Angebote vor.

	Internetadressen	Was ist hier zu finden?
Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	<a href="http://europe.osha.eu.int">http://europe.osha.eu.int</a>	Internationales Online-Netzwerk, das eine schnelle und effiziente Möglichkeit bietet, sich aktuelle und qualitätsgeprüfte Informationen über Fragen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz in der ganzen Welt zu beschaffen.
Gesellschaft für Qualität im Arbeitsschutz mbH (GQA)	<a href="http://www.gqa.de">www.gqa.de</a>	Die GQA ist eine Gesellschaft des Verbandes Deutscher Sicherheitsingenieure e. V. (VDSI) und hat mit Partnern ein System zur Qualitätssicherung und Zertifizierung sicherheitstechnischer Dienste entwickelt. Hier finden Sie von der GQA geprüfte und zertifizierte sicherheitstechnische Dienstleister.
Initiative Neue Qualität der Arbeit	<a href="http://www.inqa.de">www.inqa.de</a>	Hier gibt es Informationen, wie Arbeits- und Gesundheitsschutz auch für kleine und mittlere Unternehmen attraktiv und sinnvoll ist.
Prävention-online	<a href="http://www.praevention-online.de">www.praevention-online.de</a>	Der unabhängige Marktplatz für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz, Umweltschutz und Qualität. Internetportal mit zahlreichen Informationen zu allen Themen der Prävention.
Robert Koch-Institut	<a href="http://www.rki.de">www.rki.de</a>	Hier finden Sie Wissenswertes zu Infektionen und deren Prävention.
Selbstbewertungstool Arbeitsschutz	<a href="http://www.gesund-pflegen-online.de">www.gesund-pflegen-online.de</a>	Überprüfen Sie schnell und einfach interaktiv die individuelle Situation Ihres Betriebes und identifizieren Sie so Risiken – speziell für kleine und mittlere Betriebe.
Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie	<a href="http://www.gda-portal.de">www.gda-portal.de</a>	Die Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie wird von Bund, Ländern und Unfallversicherungsträgern getragen. Ziel ihrer Zusammenarbeit ist, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten durch einen präventiv ausgerichteten und systematisch wahrgenommenen Arbeitsschutz zu verbessern und zu fördern.

### Arbeitshilfen online

Nutzen Sie die Arbeitsblätter zur Gefährdungsbeurteilung für die Dokumentation Ihrer Gefährdungsbeurteilung. Die Dokumente im Format für Office-Anwendungen können Sie auf [www.bgw-online.de](http://www.bgw-online.de) herunterladen und an Ihrem PC ausfüllen und für Ihre Dokumentation speichern. Medientyp: Arbeitshilfe, Suchwort: Arbeitsblätter.



# Kontakt – Ihre BGW-Standorte

## Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)

Hauptverwaltung  
Pappelallee 33/35/37 · 22089 Hamburg  
Tel.: (040) 202 07 - 0  
Fax: (040) 202 07 - 24 95  
www.bgw-online.de

## Ihre BGW-Kundenzentren

### Berlin · Spichernstraße 2–3 · 10777 Berlin

Bezirksstelle Tel.: (030) 896 85 - 37 01 Fax: - 37 99  
Bezirksverwaltung Tel.: (030) 896 85 - 0 Fax: - 36 25  
schu.ber.z\* Tel.: (030) 896 85 - 36 96 Fax: - 36 24

### Bochum · Universitätsstraße 78 · 44789 Bochum

Bezirksstelle Tel.: (0234) 30 78 - 64 01 Fax: - 64 19  
Bezirksverwaltung Tel.: (0234) 30 78 - 0 Fax: - 62 49  
schu.ber.z\* Tel.: (0234) 30 78 - 64 70 Fax: - 63 79  
studio78 Tel.: (0234) 30 78 - 64 78 Fax: - 63 99

### Delmenhorst · Fischstraße 31 · 27749 Delmenhorst

Bezirksstelle Tel.: (04221) 913 - 42 41 Fax: - 42 39  
Bezirksverwaltung Tel.: (04221) 913 - 0 Fax: - 42 25  
schu.ber.z\* Tel.: (04221) 913 - 41 60 Fax: - 42 33

### Dresden · Gret-Palucca-Straße 1 a · 01069 Dresden

Bezirksstelle Tel.: (0351) 86 47 - 57 71 Fax: - 57 77  
Bezirksverwaltung Tel.: (0351) 86 47 - 0 Fax: - 56 25  
schu.ber.z\* Tel.: (0351) 86 47 - 57 01 Fax: - 57 11  
BGW Akademie Tel.: (0351) 457 - 28 00 Fax: - 28 25  
Königsbrücker Landstraße 4 b · Haus 8  
01109 Dresden

### Hamburg · Schäferkampsallee 24 · 20357 Hamburg

Bezirksstelle Tel.: (040) 41 25 - 29 01 Fax: - 29 97  
Bezirksverwaltung Tel.: (040) 41 25 - 0 Fax: - 29 99  
schu.ber.z\* Tel.: (040) 73 06 - 34 61 Fax: - 34 03  
Bergedorfer Straße 10 · 21033 Hamburg  
BGW Akademie Tel.: (040) 202 07 - 28 90 Fax: - 28 95  
Pappelallee 33/35/37 · 22089 Hamburg

### Hannover · Anderter Straße 137 · 30559 Hannover

Außenstelle von Magdeburg  
Bezirksstelle Tel.: (0511) 563 59 99 - 47 81 Fax: - 47 89

### Karlsruhe · Philipp-Reis-Straße 3 · 76137 Karlsruhe

Bezirksstelle Tel.: (0721) 97 20 - 55 55 Fax: - 55 76  
Bezirksverwaltung Tel.: (0721) 97 20 - 0 Fax: - 55 73  
schu.ber.z\* Tel.: (0721) 97 20 - 55 27 Fax: - 55 77

### Köln · Bonner Straße 337 · 50968 Köln

Bezirksstelle Tel.: (0221) 37 72 - 53 56 Fax: - 53 59  
Bezirksverwaltung Tel.: (0221) 37 72 - 0 Fax: - 51 01  
schu.ber.z\* Tel.: (0221) 37 72 - 52 00 Fax: - 51 15

### Magdeburg · Keplerstraße 12 · 39104 Magdeburg

Bezirksstelle Tel.: (0391) 60 90 - 79 20 Fax: - 79 22  
Bezirksverwaltung Tel.: (0391) 60 90 - 5 Fax: - 78 25

### Mainz · Göttelmannstraße 3 · 55130 Mainz

Bezirksstelle Tel.: (06131) 808 - 39 02 Fax: - 39 97  
Bezirksverwaltung Tel.: (06131) 808 - 0 Fax: - 39 98  
schu.ber.z\* Tel.: (06131) 808 - 39 77 Fax: - 39 92

### München · Helmholtzstraße 2 · 80636 München

Bezirksstelle Tel.: (089) 350 96 - 46 00 Fax: - 46 28  
Bezirksverwaltung Tel.: (089) 350 96 - 0 Fax: - 46 86  
schu.ber.z\* Tel.: (089) 350 96 - 45 01 Fax: - 45 07

### Würzburg · Röntgenring 2 · 97070 Würzburg

Bezirksstelle Tel.: (0931) 35 75 - 59 51 Fax: - 59 24  
Bezirksverwaltung Tel.: (0931) 35 75 - 0 Fax: - 58 25  
schu.ber.z\* Tel.: (0931) 35 75 - 58 55 Fax: - 59 94

\*schu.ber.z = Schulungs- und Beratungszentrum

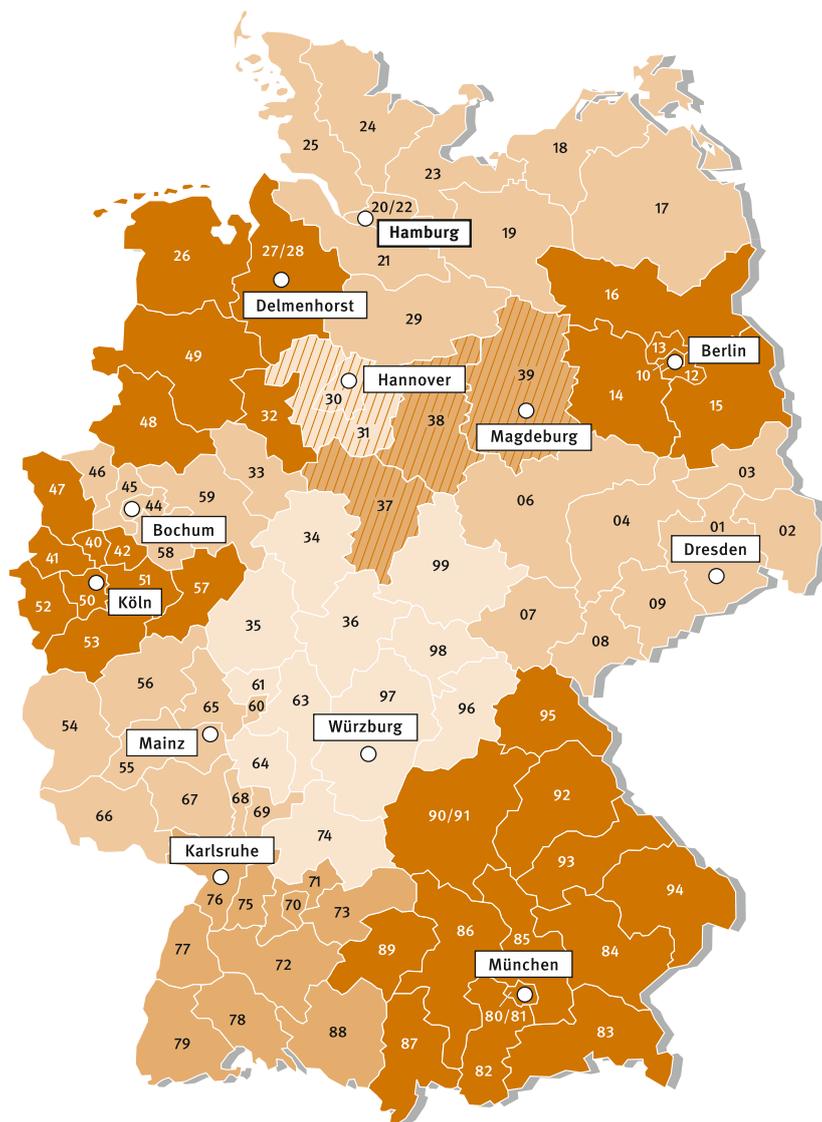
## So finden Sie Ihr zuständiges Kundenzentrum

Auf der Karte sind die Städte verzeichnet, in denen die BGW mit einem Standort vertreten ist. Die farbliche Kennung zeigt, für welche Region ein Standort zuständig ist.

Jede Region ist in Bezirke unterteilt, deren Nummer den ersten beiden Ziffern der dazugehörigen Postleitzahl entspricht.

Ein Vergleich mit Ihrer eigenen Postleitzahl zeigt, welches Kundenzentrum der BGW für Sie zuständig ist.

Auskünfte zur Prävention erhalten Sie bei der Bezirksstelle, Fragen zu Rehabilitation und Entschädigung beantwortet die Bezirksverwaltung Ihres Kundenzentrums.



## Beratung und Angebote

### Gesundheits- und Sicherheitsmanagement

Tel.: (040) 202 07 - 48 62

Fax: (040) 202 07 - 48 53

E-Mail: [gesundheitsmanagement@bgw-online.de](mailto:gesundheitsmanagement@bgw-online.de)

### Versicherungs- und Beitragsfragen

Tel.: (040) 202 07 - 11 90

E-Mail: [beitraege-versicherungen@bgw-online.de](mailto:beitraege-versicherungen@bgw-online.de)

### Medienbestellungen

Tel.: (040) 202 07 - 48 46

Fax: (040) 202 07 - 48 12

E-Mail: [medienangebote@bgw-online.de](mailto:medienangebote@bgw-online.de)

